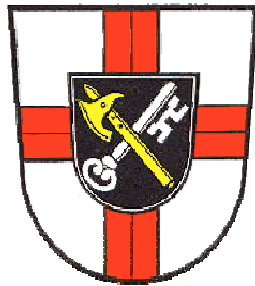


**S**tadtplanung  
**L**andschaftsplanung  
**E**rschließung

## **Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung**

**„Tourismus – links der Lahn  
- Entwicklungsabschnitt I -“**

**Marktflecken Villmar  
Gemarkung Villmar**



## **Umweltbericht**

Verfahren §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Juli 2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung, Veranlassung, Inhalte und Ziele .....	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung .....	1
1.2	Übergeordnete Planungen .....	3
1.3	Zielsetzungen für eine ökologisch und gestalterisch verträgliche Planung .....	4
2.	Natürliche Grundlagen (Ökofaktoren) und deren Funktion bzw. Leistungsfähigkeit im Landschaftshaushalt .....	4
2.1	Naturräumliche Einordnung und Topographie .....	4
2.2	Geologie, Boden und Fläche .....	5
2.2.1	Geologie .....	5
2.2.2	Boden .....	6
2.2.3	Flächen .....	11
2.2.4	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Boden / Fläche tabellarisch .....	12
2.3	Lokalklima, Human-Bioklimatisches Potential, klimatisches Regenerationspotential und Lufthygiene .....	14
2.3.1	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Klima / Luft tabellarisch .....	17
2.4	Schutzgut Wasser .....	18
2.4.1	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Wasser tabellarisch .....	20
2.5	Flora, Fauna und Biotope .....	22
2.5.1	Potenzielle natürliche Vegetation .....	22
2.5.2	Aktuelle Lebensraumtypen/Vegetation .....	22
2.5.3	Fauna .....	23
2.5.4	Arten- und Biotopschutzpotenzial und Funktion für den Biotopverbund .....	27
2.5.5	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete .....	27
2.5.6	Wirkungen auf das Arten und Biotopschutzpotential .....	29
2.5.7	Umweltauswirkungen Flora / Fauna / Biotope / Schutzgebiete .....	29
2.6	Landschaftsbild und Erholungsfunktion .....	31
2.6.1	Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion .....	33
2.6.2	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen Umweltbereich Landschaft .....	33
2.7	Schutzgut Mensch .....	34
2.7.1	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen Schutzgut Mensch .....	34
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	34
2.9	Auswirkungen für schwere Unfälle oder Katastrophen .....	35
3.	Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffswirkungen .....	36
3.1	Prognose hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	39
4.	Restkompensation für vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft .....	40
5.	Gesetzlich fixierte Ziele und Belange zu den Umweltmedien, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (EU, national, regional) sowie deren Betroffenheit bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung .....	41
5.1	Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung .....	41
5.2	Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz .....	41
5.3	Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen .....	41
5.4	Arten und Biotope (biologische Vielfalt) .....	42
5.5	Landschaftsschutz .....	43

5.6	Kulturgüter- und Archäologie .....	43
5.7	Verkehr .....	43
5.8	Wasserverbrauch/ Abwasserentsorgung.....	43
5.9	Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung .....	44
6.	Flächenbilanz der Planung / vorbereitete Eingriffe .....	44
7.	Alternativen zur beabsichtigten Planung .....	44
8.	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung.....	44
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, technische Lücken, fehlende Kenntnisse und aufgetretene Probleme .....	44
8.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen.....	44
8.3	Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	45
Anhang 1:.....		46
Artenschutzrechtliche Prüfung.....		46
Anhang 2:.....		60
Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Prognose) .....		60
Anhang 3:.....		75
Beobachtungsliste der Avifauna zur Verfügung gestellt durch die Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e. V. im Jahr 2017 .....		75

## 1. Einleitung, Veranlassung, Inhalte und Ziele

Gemäß § 1a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. § 1a BauGB regelt hierbei die Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung.

Gem. §§ 2 und 2a BauGB wird für alle Bauleitpläne eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es ist ein Umweltbericht als formalisierter Teil der Planbegründung zu erstellen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu ermitteln und in dem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse sind in die erforderliche Abwägung einzubeziehen.

Dabei ist die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB zu berücksichtigen.

### Ziele des Umweltschutzes nach § 1 und 1a BauGB

- Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
- Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbilds
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Beschränkung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
- landwirtschaftlich als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden

Insofern ist es Aufgabe des Umweltberichts, die in diesem Bebauungsplan konkret getroffenen und zugleich für den Geltungsbereich mit umweltrelevanten Auswirkungen behafteten Festsetzungen herauszuarbeiten und hinsichtlich der Zielsetzung des Umweltschutzes zu betrachten.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Villmar ist bereits seit Jahren stark frequentiert durch den Kanutourismus der Lahn, den Lahntalradweg (eine 4 Sterne Qualitätsradroute) und dem Lahnwanderweg. Durch die Eröffnung des Lahn-Marmor-Museums im März 2016 kommt noch ein weiterer touristischer Anziehungspunkt hinzu.

Die Planung der **Entwicklungsabschnitte I und II als jeweils separate Bebauungsplanaufstellungsverfahren** soll in Zukunft die verkehrliche Situation im Planbereich lenken und den Standort Villmar an den sanften Tourismus landschaftsverträglich anbinden.

Die hier vorgelegte Planung zum Entwicklungsabschnitt I sieht vor, den bereits vorhandenen Wohnmobilstellplatz, der seinen Besuchern den optimalen Ausgangspunkt für Ausflüge ins Lahntal bietet, attraktiv und funktionell, dem heutigen Standard entsprechend zu sanieren und zu gestalten.

Hierbei kann die vorhandene Gastronomie in der König-Konrad-Halle profitieren, die ihrerseits durch einen Anbau in untergeordnetem Maß vor allem für die örtlichen Vereine funktioneller gestaltet werden soll.

Vgl. dazu die Ausführungen der Begründung unter Ziff. 1.0 und 1.1.

Das vorgelegte Tourismuskonzept unterstützt die Ziele der Gemeinde und stellt somit ein maßgebliches öffentliches Interesse dar.

Das zu beplanende Gebiet umfasst ca. 1,7 ha und liegt am westlichen Rand von Villmar, benachbart der Lahn an der linken Lahnseite.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Villmar

- Flur 3, Flurstücke 1 tlw., 5/4 tlw. (König-Konrad-Straße),
- Flur 4, Flurstück 34/6,
- Flur 17, Flurstücke 31 tlw., 36 tlw. (König-Konrad-Straße), 35

Abb. 1: Darstellung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

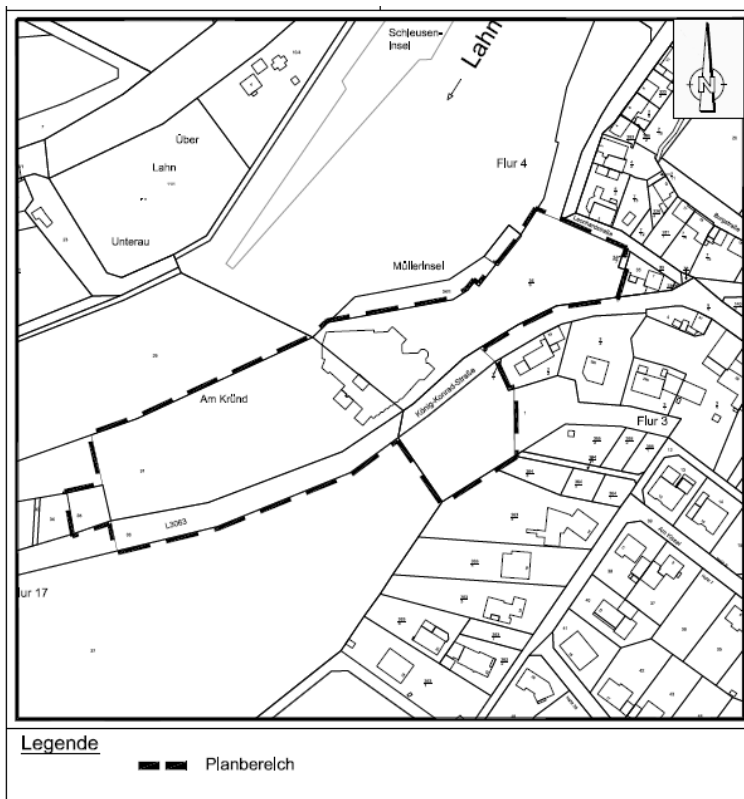
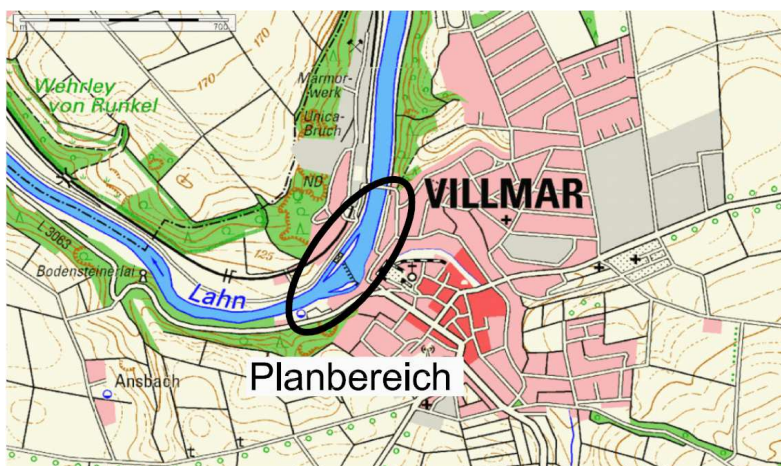


Abb. 2: Auszug aus der topographischen Karte, ohne Maßstab



## 1.2 Übergeordnete Planungen

siehe auch Begründung Ziff. 3.0

Die Umweltprüfung vollzieht sich grundsätzlich auf verschiedenen Planungsebenen unter Beachtung allgemeiner fachlicher und rechtlicher Vorgaben, jedoch mit abgestuftem Differenzierungs- und Detaillierungsgrad. Die Anpassung eines Bebauungsplanes an die übergeordneten Ziele und Vorgaben kann dementsprechend das potentielle Konfliktpotential vermindern.

### Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt als:

- Fläche für Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gemischte Baufläche
- Fläche für die Landwirtschaft, hier Ackernutzung
- Versorgungsanlage Strom
- öffentlicher Parkplatz
- Flächen für den Hochwasserschutz

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes findet in einem parallelen Verfahren statt.

Die Aussagen des Landschaftsplanes stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen

### Regionalplan 2010:

- Vorranggebiet Siedlung Bestand
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Hinweis: aufgrund des Maßstabes der Regionalplanes lassen sich die verschiedenen Ausweisungen nicht genau voneinander abgrenzen und zuordnen.

### Luftreinhalteplan:

Planungsspezifische Auflagen und Restriktionen sind aus den vorliegenden Untersuchungen und Zielen des Landes Hessen nicht abzuleiten.

### Lärminderungsplan:

Der Planbereich liegt bezüglich der vorhandenen Lärmimmission nicht in einem Konflikt beaufschlagten Bereich.

### Schutzgebietsrechtliche Vorgaben und Abstandsflächen:

- Das überplante Gebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.
- Laut Darstellung im Natureg Register des Landes Hessen liegt das Plangebiet direkt angrenzend an das, bzw. sehr kleinräumig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund-Lahn-Dill“ (Verordnung vom 6.12.1996).
- Eine Entlassung aus dem LSG wird parallel beantragt.
- Des Weiteren grenzt, laut Natureg Register des Landes Hessen, das Plangebiet an, bzw. liegt kleinräumig (Entwicklungsabschnitt II, späteres Verfahren) im FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“. Eine FFH-Vorprüfung bzgl. der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird parallel erstellt.
- Das Plangebiet befindet sich angrenzend eines Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die vorgesehene Nutzung in diesem Bereich schränkt den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht ein.
- Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich in einem rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet.
- Ein Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 WHG wird erstellt.

Die Planung stellt ein Tourismuskonzept dar, das sich nur an der vorliegenden Stelle verwirklichen lässt, da sie in ihrer Nutzung eng korreliert mit der gleichzeitigen Nutzung der direkt angrenzenden bestehenden Gebäude der König-Konrad-Halle und des bestehenden Wohnmobilstellplatzes sowie der öffentlichen Kfz-Parkflächen und der öffentlichen Grünflächen und vor allem der Wasserfront der Lahn.

Der Hochwasserabfluss wird durch die vorliegende Planung nicht nachteilig beeinflusst. Der Geltungsbereich grenzt direkt an die bestehende Ortslage, die ihrerseits teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch vorliegende Planung die Hochwasserrückhaltung nachteilig beeinflusst, noch der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird.

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind die Belange der Hochwasservorsorge zu beachten und die Bauvorhaben so zu errichten, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

### Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt.

## **1.3 Zielsetzungen für eine ökologisch und gestalterisch verträgliche Planung**

Im Rahmen der Bebauungsplanung muss eine angemessene Grünfläche und Eingrünung erhalten bzw. vorgesehen werden.

Der Pflicht zur Minimierung der Versiegelung, im Sinne der Vegetationserhaltung und des Wassers- und Bodenschutzes muss Rechnung getragen werden.

Die Reduzierung und Rückhaltung des Oberflächenabflusses muss mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bzw. Festsetzungen betrieben werden.

Der rationelle, sparsame Umgang mit Energie muss sich im Sinne der Lufthygiene in der Planung ausdrücken.

Zur Sicherung des Bioklimas ist eine ausreichende Durchlüftung zu gewährleisten und der Aufheizung von Bausubstanz entgegen zu wirken.

Zur Vermeidung negativer Sichtbeziehungen wird die max. Höhenentwicklung der Baukörper auf die Umgebungsbebauung abgestellt und eine ausreichende innere und äußere Begrünung des Baugebietes festgesetzt.

## **2. Natürliche Grundlagen (Ökofaktoren) und deren Funktion bzw. Leistungsfähigkeit im Landschaftshaushalt**

### **2.1 Naturräumliche Einordnung und Topographie**

Gießen-Koblenzer-Lahntal	31
Limburger Becken	311
Limburger Lahntal	311.1
Villmarer Bucht	311.11

Villmar liegt im Lahntal zwischen Westerwald und Taunus, etwa 10 km östlich von Limburg. Naturräumlich umfasst das südwestliche Gemeindegebiet den Ostteil des Limburger Beckens (*Villmarer Bucht*), einer nahezu ebenen, sich nach Westen öffnenden 2–3 km breiten Terrassenflur in 160–180 m Höhenlage, in welche das enge, gewundene Untertal der Lahn ca. 50 m tief eingeschnitten ist. Bedingt durch das milde Klima und die flächenhaften mächtigen Lößlehmböden herrscht hier eine intensive ackerbauliche Nutzung vor. Nördlich davon schließt sich das etwas höher (220–260 m) gelegene walddreichere Weilburger Lahntalgebiet mit dem *Weilburger Lahntal* und der

*Gaudernbacher Platte* an, wo sich der Ackerbau auf einzelne Lößinseln beschränkt. Im Südosten erhebt sich der ebenfalls stärker bewaldete nordwestliche Teil des Östlichen Hintertaunus (*Langhecker Lahntaunus*) mit dem Villmarer Galgenberg (277 m) als dessen weithin sichtbaren westlichsten Vorposten nach dem Limburger Becken. Der höchste Punkt (332 m) der Gemarkung befindet sich südöstlich vom Ortsteil Langhecke, den tiefsten Punkt (114 m) bildet die Lahn an der Westgrenze zur Stadt Runkel.

## 2.2 Geologie, Boden und Fläche

Ermittlung natürlicher Bodenfunktionen,  
Standort für Kulturpflanzen,  
Standort für die natürliche Vegetation,  
ggf. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,  
Filter und Puffer für Schadstoffe,  
Städtebaulich relevante Flächen.

Zuständige Bodenschutzbehörde für die Beachtung und Beurteilung bodenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung ist das Regierungspräsidium.

Als Fläche stellt der Boden eine nicht vermehrbare Ressource dar. Sein Regenerations- und Entwicklungspotenzial ist gering, da der heutige Zustand das Ergebnis einer jahrtausendelangen Entwicklung ist.

Die natürlichen Bodenfunktionen, die der Boden im Naturhaushalt erfüllt, werden in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz unter a) – c) wie folgt definiert:

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Diesen Funktionen nach BBodSchG können folgende Funktionen zur Prüfung und Bewertung zugeordnet werden:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Lebensraum für Pflanzen

### 2.2.1 Geologie

Im Planungsgebiet ist nach der Geologischen Karte 1:25 000, Blatt Weilburg, Lößlehm des Quartärs mit größerer Mächtigkeit verbreitet. Es handelt sich hierbei um ein entkalktes äolisches Flugsediment der pleistozänen Kaltzeiten. Es ist anzunehmen, dass in tieferen Bereichen lehmiger Verwitterungsschutt solifluidaler Natur (aus Permafrostboden des hiesigen Periglazialraumes) oder lehmiger Terrassenkies ebenfalls quartären Alters folgt. Die vorgenannten klastischen Fazies liegen als quartäres Deckgebirge den das paläozoische Grundgebirge bildenden devonischen Tonschiefern auf. Den tieferen Untergrund bilden also Tonschiefer sowie Schalsteine (als Tuffe und Breccien) des Devons. Die Oberzone der Festgesteine kann durch Verwitterung unterschiedlich tief aufgelockert sein. Örtlich kann auch Auffüllung vorhanden sein.

Grundsätzlich können normale Gründungsbedingungen angenommen werden. Mit Grundwasser ist zu rechnen.

Gelegen in der geologischen Lahnmulde ist Villmar reich an Bodenschätzen aus dem Mitteldevon (Silber, Eisenerz, Dachschiefer, Kalkstein), wovon der polierfähige Massenkalk (genannt Lahnmarmor), ein Riffkalk ist und besondere wirtschaftliche Bedeutung erlangte. Als Baumaterial fand neben dem Riffkalk der flächenhaft vorkommende,



meist grünliche Diabastuff, auch *Schalstein* genannt, vielfache Verwendung (z. B. für Ringmauern, Pfarrhaus und Kellergeschosse der meisten älteren Gebäude). Die jüngeren Ablagerungen aus dem Tertiär sind dagegen von untergeordneter Bedeutung, vereinzelt wurden im Bereich des Villmarer Galgenberges in geringem Umfang Sande und Kiese abgebaut. Der tertiäre Vulkanismus hinterließ einzelne Basaltvorkommen bei Falkenbach, Seelbach und Weyer, deren Abbau aber heute eingestellt ist.

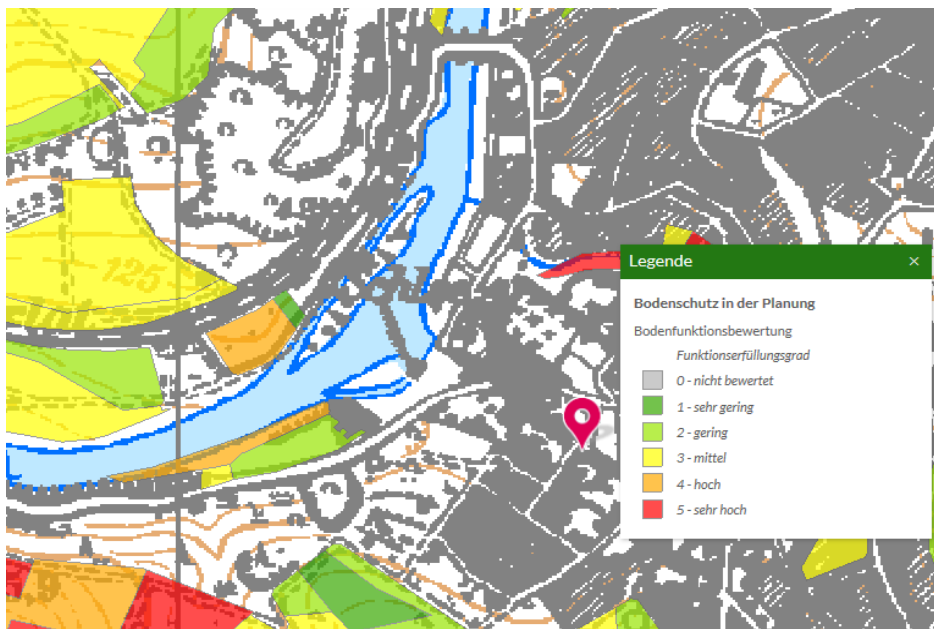
### 2.2.2 Boden

#### Bestand:

Im Lahntal ist von Auenlehmen auszugehen. Die Standortkarte Hessen weist hier devonischen Kalkstein aus.

Der **Bodenviewer Hessen**, in Verbindung mit der „**Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen**“ stellt für den Planbereich folgende Aussagen zur Verfügung.

Abb. 3: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen: Bodenfunktionale Gesamtbewertung



Für die in der Planung dargestellte Fläche (Parkplatz) nordöstlich der König-Konrad-Halle stellt der Bodenviewer keine Aussagen zur Verfügung.

Die Bereiche südwestlich der König-Konrad-Halle (Wohnmobilstellplatz und Ferienhäuschen) sich untergliedern bzgl. der Bodenfunktionsbewertung hinsichtlich des Funktionserfüllungsgrades wie folgt:

<b>grüne Fläche: Gesamtbewertung</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>gering</b>
Standorttypisierung	Stufe 3	mittel
Ertragspotential	Stufe 3	mittel
Feldkapazität FK	Stufe 2	gering
Nitratrückhaltevermögen	Stufe 2	gering
Wasserverhältnisse	Stufe 3	feucht
Bodenart	lehmiger Sand IS (IS, IS/IT, IS/T, IS/Mo)	
Entstehungsart	keine Aussage	
Ertragsmesszahl	>40 bis =< 45	

<b>gelbe Fläche: Gesamtbewertung</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>mittel</b>
Standorttypisierung	Stufe 3	mittel
Ertragspotential	Stufe 4	hoch
Feldkapazität FK	Stufe 3	mittel

Nitratrückhaltevermögen	Stufe 3	mittel
Wasserverhältnisse	keine Angabe	
Bodenart	sandiger Lehm sL (sL, sL/S)	
Entstehungsart	V, VAI, VD, VLö	
Ertragsmesszahl	>55 bis =< 60	

<b>orange Fläche: Gesamtbewert.</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>hoch</b>
Standorttypisierung	Stufe 5	sehr hoch
Ertragspotential	keine Aussage	
Feldkapazität FK	keine Aussage	
Nitratrückhaltevermögen	keine Aussage	
Wasserverhältnisse	Stufe 4	feucht bis nass
Bodenart	Lehm L (L, L/S, L/Mo, LMo)	
Entstehungsart	keine Aussage	
Ertragsmesszahl	>15 bis =< 20	

**Legende**

Bodenart	Kürzel	Entstehungsart	Kürzel
Sand (mineralische Hauptbodenart)	S	Alluvium (Schwemmlandboden)	Al
anlehmiger Sand	SI	Löss (pleistozäne, äolische Ablagerung; „Windboden“)	Lö
lehmiger Sand	IS	Diluvium (eiszeitlicher oder Tertiärboden)	D
stark lehmiger Sand	SL	Verwitterungsboden	V
sandiger Lehm	sL	gesteinshaltiger Verwitterungsboden	Vg
Lehm (mineralische Hauptbodenart)	L	gesteinshaltiger Diluvialboden	Dg
schwerer Lehm	LT	gesteinshaltiger Alluvialboden	Alg
Schluff	U		
Ton (mineralische Hauptbodenart)	T		
Moor (organogene Hauptbodenart)	MO		

**Bewertung:**

Durch die vorliegende Bestands-Nutzung mit damit einhergehender Bautätigkeit und Erdbewegungen ist bereits von stark gestörten natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Die Flächen sind bereits bebaut, bzw. als Schotterflächen ausgebildet und stark verdichtet. Bewuchs ist hier durch die Nutzung nicht mehr vorhanden. Es handelt sich somit in diesen Bereichen um stark gestörte Standorte ohne wesentliche Ausgleichs- oder Pufferfunktionen.

Im Bereich der dargestellten Grünstrukturen ist von, noch bedingt, natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Die angrenzenden bebauten Bereiche strahlen sicher als Störfaktoren in die Flächen ein, wohingegen der Grenzbereich Gewässer/Ufer/ Land noch relativ naturnah ausgebildet sein dürfte.

Die in oben gezeigter Abbildung in Orange dargestellte Fläche mit hohem Funktionserfüllungsgrad ist in der Planung als zu erhalten festgesetzt und unterliegt keiner Veränderung.

Sie fließt daher nicht in die Bewertung mit ein.

**Bodenteilfunktion: natürliche Bodenfruchtbarkeit / Lebensraum für Pflanzen:**

Kriterien: Standorttypisierung und Ertragspotential

Je nach Sandanteil der Böden ist von einer schlechten Nährstoffspeicherung und Nährstoffnachlieferung auszugehen. Durch vermehrte lehmige Anteile verbessert sich diese Funktion.

Die angegebenen Ertragsmesszahlen (mit Ausnahme der Uferbereiche) bewegen sich zwischen 40 und 60. Bei einer Klassifizierung bis 100 liegen die Ertragsmesszahlen also durchschnittlich.

Bis auf die sowohl im Bestand als auch in der Planung geschotterten bzw. bebauten Teilbereiche, weisen die Flächen Grünlandbewuchs bzw. Gehölzbewuchs auf. Aufgrund der sensiblen Lage entlang eines stark frequentierten Gewässerlaufs wird den Grün-/Gehölzflächen für den Funktionsbereich Lebensraum für Pflanzen eine mittlere bis hohe Funktionserfüllung zugerechnet, während die beschriebenen versiegelten bzw. teilversiegelten Bereiche hier eine geringe Funktionserfüllung aufweisen. Die als hoch einzustufenden Uferstandorte bleiben von der Planung unberührt.

#### Bodenteilfunktion Funktion im Wasserhaushalt:

Kriterien: Wasserspeichervermögen, Puffervermögen etc.

Entsprechend der Lage zur Lahn bzw. zum Lahnufer liegen frische bis feuchte teilweise nasse Böden vor. D.h. längere Trockenperioden werden besser vertragen, wohingegen die Akzeptanz gegenüber längeren Feuchtephasen geringer ist.

#### Bodenfunktion: Filter und Puffer für Schadstoffe:

Kriterium: Nitratrückhaltevermögen.

Die Bewertung des Filter- und Puffervermögens der Böden stößt naturgemäß auf einige Schwierigkeiten, da unterschiedliche Vorgänge und Bodeneigenschaften hier eine Rolle spielen können. Hinzu kommt, dass die zahlreichen Schadstoffe große Unterschiede in ihrem Verhalten zeigen. So liegen z. B. die Grenz-pH-Werte einer beginnenden Mobilisierung für Cadmium bei pH 6,5, für Blei dagegen erst bei pH 4,0. Schließlich sind es nicht nur die Bodeneigenschaften, die zu berücksichtigen sind, sondern auch das lokale Klima.

Hohe Niederschläge bedingen eine geringere Verweilzeit des Sickerwassers im Boden und verkürzen damit die Zeiten zur Reaktion. In warm-feuchtem Milieu bei guter Nährstoffversorgung bauen Mikroorganismen die organische Substanz (auch organische Schadstoffe) besser ab als bei kühl-trockenen, nährstoffarmen Bedingungen.

Das Filter- und Puffervermögen der Böden hat Einfluss auf die unterschiedlichen Wirkungspfade: Es trägt zum Schutz des Grundwassers bei.

Sand und Lehmenteile im Boden sorgen für eine gute mechanische Filterung. Das physiko-chemische Filterungspotential von Böden sinkt mit steigendem Sandanteil, während diese Funktion sich mit steigenden Lehmgehalten verbessert.

Den vorliegenden Böden werden bei einem mittleren Nitratrückhaltevermögen, auch durchschnittliche Filter- und Puffereigenschaften zugeordnet, so dass die Funktion als Aufbau- Abbau und Ausgleichsmedium laut Bodenvierwert als durchschnittlich bewertet werden muss.

#### Bodenfunktion: Archiv- und Dokumentationsfunktion:

liegt nicht vor.

#### Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Flächen würden weiterhin, wie im Bestandsplan dargestellt, genutzt werden. Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten. Es wäre jedoch davon auszugehen, dass die Bodenteilfunktionen "Funktion im Wasserhaushalt" und "Lebensraum für Pflanzen" im Ufer- /Böschungsbereich der Lahn durch Verdichtung, Erosionsgefährdung und Verlust von Bewuchs im Bereich der Trampelpfade weiter beeinträchtigt würden.

#### Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es werden keine weiteren Vollversiegelungen vorbereitet. Eine untergeordnete Teilfläche des Geltungsbereiches im Bereich des Wohnmobilstellplatzes, der bereits durch Schotterung befestigt ist, wird durch die Anlage von Verbundsteinpflaster teilversiegelt, wodurch natürliche Bodenfunktionen zum Teil verloren gehen.

Flächige Bodenumlagerungen zur Oberflächengestaltung sind nicht vorgesehen und nicht zu erwarten. Baubedingt kann nicht von einer zusätzlichen nennenswerten Bodenverdichtung ausgegangen werden.

Da es sich bei den überplanten Bereichen weitgehend um Böden mit eher geringen Erfüllungsgrad handelt, bestehen keine schwerwiegenden Konflikte im Schutzgut Boden. Der Verlust, die Veränderung oder Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden oder einer Archivfunktion hinsichtlich Natur- oder Kulturgeschichte, liegt nicht vor!

Durch die Planung kann eine Fläche in der Größenordnung von maximal 8.752 m<sup>2</sup> für Hochbauten und Nebenanlagen in Anspruch genommen werden. Diese Fläche setzt sich zusammen aus:

	Vollversiegelung	Teilversiegelung
- 2.484 m <sup>2</sup> König-Konrad-Halle	x	
- 3.105 m <sup>2</sup> Parkflächen zur KKH	x	
- 3.028 m <sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz		x
- <u>135 m<sup>2</sup> Ferienwohnung mit Gartenanlage</u>		
8.752 m <sup>2</sup> in der Summe		

Hinweis: der bestehende Parkplatz südlich der König-Konrad- Halle bleibt unverändert geschottert und fließt deshalb in diese Betrachtung nicht mit ein, ebenso nicht die König-Konrad Straße.

Mit Baugenehmigung im Bestand sind bisher bereits ca. 4.555 m<sup>2</sup> versiegelt (Gebäude, Asphalt/Verbundpflaster) und ca. 3.155 m<sup>2</sup> teilversiegelt: in der Summe 7.710 m<sup>2</sup>

- 1.645 m <sup>2</sup> König-Konrad-Halle	x	
- 2.370 m <sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz		x
- 600 m <sup>2</sup> Pflaster KKH	x	
- 785 m <sup>2</sup> Schotterrasen		x
- <u>2.310 m<sup>2</sup> Parkflächen KKH</u>	x	
7.710 m <sup>2</sup> in der Summe		

Die Planung bereitet per Festsetzung also eine weitere zulässige Versiegelung von max. 1.042 m<sup>2</sup> vor.

Folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch Versiegelungen möglicherweise zu erwarten:

- Verlust, Veränderung und Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verdichtung.
- Veränderung der Regler- und Speicherfunktionen hinsichtlich Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalt
- Veränderung der Filter- und Pufferfunktionen hinsichtlich Immobilisierung von Schadstoffen, Säurepufferung und mechanischer Filterung
- Veränderung der Lebensraumfunktionen hinsichtlich Standorteigenschaften, Biotopen und Arteninventar
- Der Verlust, die Veränderung oder Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden oder einer Archivfunktion hinsichtlich Natur- oder Kulturgeschichte, liegt nicht vor!
- Für die entstehenden Freiflächen kann eine dauerhafte Vegetationsentwicklung angenommen werden, was sich in diesen Teilbereichen begünstigend auf die Bodenfunktionen auswirkt.

#### Minimierungs- bzw. zur Vermeidungsmaßnahmen:

- zum Schutz des Bodengefüges sollen Baueinrichtungsflächen auf befestigten Bereichen angelegt werden (Lastenverteilung, Verwendung von Baggermatten). Weiterhin sollen, wo möglich Baustraßen und Baueinrichtungsflächen bzw. Lagerflächen gezielt auf Flächen gelenkt werden, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wege- oder Gebäudeflächen).
- die Bauausführung sollte nach Möglichkeit in den trockenen Sommer- und Herbstmonaten erfolgen. Mögliche Bauunterbrechungen sollten nach ergiebigen Niederschlägen vorgesehen werden.
- die Planung soll sich auf das absolut erforderliche Maß zur Zielverwirklichung beschränken.

- ein sachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden bei unvermeidlichen Boden-  
eingriffen ist festgesetzt.
- der bei baulichen Maßnahmen möglicherweise anfallende Erdaushub ist nach Mög-  
lichkeit im Sinne des Massenausgleiches zur Schonung von Deponieraum nach  
Möglichkeit auf dem betroffenen Grundstück wiedereinzubauen. Die Vorschriften  
zur Behandlung des Oberbodens sind dringend zu beachten. Ist der direkte Einbau  
von Bodenmassen nicht möglich, so ist das Material auf geeigneten Flächen, nach  
Ober- und Unterboden getrennt, zwischen zu lagern. Bei einer Lagerung von mehr  
als 6 Wochen sind die Mieten zu begrünen, um eine Durchlüftung und Entwässe-  
rung zu gewährleisten und so das Bodenleben sicher zu stellen. Eine Ansaat  
schützt darüber hinaus vor unkontrollierter Selbstbegrünung. Der Wiedereinbau  
des gelagerten Materials erfolgt ebenfalls horizontweise entsprechend der ur-  
sprünglichen Reihenfolge bei trockenen Bodenverhältnissen.
- Anpassung der Bauweise an die Geländemorphologie.
- Flächensparendes Bauen und angepasster Versiegelungsgrad.
- Nach Bebauung sind Grün- und Freiflächen von Ablagerungen, Verdichtungen und  
mechanischen Flächen- und Pflanzenschädigungen freizuhalten.
- Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen bzw. natur-  
nah zu gestalten.

Die Durchgrünungsfestsetzungen, fördern insbesondere auch die Stoffumsetzungspro-  
zesse im Schutzgut Boden, da Gehölzpflanzungen in der Landschaft vielfältige positive  
Auswirkungen haben. So wird durch Verringerung der Windgeschwindigkeit, Erhöhung  
der Beschattung, dadurch Ausgleich von Temperatur Extrema, Erhöhung der Verdunst-  
ungsleistung, Verbesserung der Taubildung, die Oberbodenfeuchte insgesamt geför-  
dert und verbessert. Diesbezüglich wird sich auch die offene Wasserfläche begünsti-  
gend auf das Kleinklima auswirken.

#### Eingriffsrestwirkung:

Verlust infiltrations- und bewuchsfähiger Fläche in der Größenordnung von zusätzlich  
max. ca. 907 m<sup>2</sup> Nutz-Fläche.

#### Erheblichkeit:

Durch die vorliegende umgebende Nutzung ist im Bereich des Plangebietes nur von  
teilweise natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Dennoch handelt es sich um einen  
Standort mit einem bestimmten Potential hinsichtlich natürlicher Funktion als Lebens-  
grundlage und Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Aus-  
gleichs- und Aufbaumedium (1), einer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturge-  
schichte (2) und einer Nutzungsfunktion (3).

Zu (1)

Hinsichtlich der Ausgangssituation, dass im Wesentlichen von bereits anthropogen ge-  
störten Böden im Bereich ausgegangen wird, und unter Berücksichtigung der Pla-  
nungsinhalte, die sich auf bereits entsprechend genutzte Bereiche im Sinne einer Pla-  
nungsicherung mit Regelung und Lenkung vorhandener Nutzung sowie marginalen  
Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der König-Konrad Halle bezieht, kann man bau-  
bedingt nicht von einer deutlichen Bodeninanspruchnahme im Bereich der Bauflächen  
sprechen. Insofern wird die Planung auch nicht als einen erheblichen Eingriff in die Pa-  
rameter Lebensgrundlage für Fauna, Flora und Menschen, Nährstoffkreisläufe und Ab-  
bau-, Ausgleichs- und Aufbauprozesse, sowie Wasserhaushaltsfunktionen bewertet.

Zu (2)

Eine Spiegelung der Entwicklungsgeschichte kann durch den überplanten Bereich  
nicht gegeben werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

Zu (3)

Der Bereich dient oder diente bislang nicht als Rohstofflagerstätte. Er stellt aufgrund  
der Örtlichkeit und der Flächengröße weder einen nutzbaren Standort für Wald- oder  
Forstwirtschaft noch für sonstige öffentliche wirtschaftliche Nutzung (Verkehr, Ver- und  
Entsorgung) dar.

Die Nutzung des Standortes zu Erholungszwecken ist gegeben. Dabei wird die Empfindlichkeit des Bodens auf einer 3 stufigen Skala (1 nicht empfindlich, 2 wenig empfindlich, 3 empfindlich) bei 1 gesehen, da es sich bei der überplanten Fläche um bereits im Bestand genutzte Flächen handelt und der Bodenkörper dort durch vorangegangene, genehmigte Bautätigkeiten bereits stark anthropogen verändert sein dürfte. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt daher hier nicht vor.

#### Ausgleich:

Die in Anspruch genommene, noch zu nennende Kompensationsmaßnahme, aber auch die Anpflanzungs-/ Erhaltungsfestsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll neben anderen Faktoren auch eine Kompensation des Schutzgutes "Boden" berücksichtigen, indem zum Beispiel zur Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes im Kompensationsbereich und dessen Einwirkungsbereich beigetragen wird.

Auf der Ebene der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen einer übergreifenden Bodenkonzepktion Kompensationsmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz festzulegen, beispielsweise:

- die Entsiegelung von Flächen
- die Sanierung von belasteten Flächen
- die Renaturierung von devastierten Böden
- der Abtrag von Bodenüberformungen
- die Förderung bodenschonender Bewirtschaftungsformen

Es wird daher empfohlen im Rahmen einer eventuellen Flächennutzungsplanneuaufstellung entsprechend zu agieren.

### **2.2.3 Flächen**

Nach der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Unter „sparsam“ ist zu verstehen, dass noch nicht bebaute Flächen nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn es aus städtebaulichen Gründen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung erforderlich ist. Dabei ist seitens der Gemeinde zu überprüfen, ob nicht durch die Aktivierung bestehender innerörtlicher Flächenpotenziale auf eine Neuausweisung von Baugebieten verzichtet werden kann. Die geforderte Sparsamkeit korrespondiert mit dem Leitbild der Innenentwicklung nach § 1a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB: Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Unter „schonend“ ist zu verstehen, dass die dennoch erfolgende Inanspruchnahme von Flächen in ihren nachteiligen Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich durchzuführen ist.

Nach der Umwidmungssperrklausel in § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen, Wald und zu Wohnzwecken genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll nachvollziehbar begründet werden. Der Begründung sollen Ermittlungen zu Entwicklungspotenzialen zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Leerstand in Gebäuden, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale zählen können. Diese Handlungsvorgabe für die Begründung verlangt eine planerische Bewertung der Potenziale auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Der ständige Bedarf von neuen Flächen für die Entwicklung durch Bauleitplanung sowie jeweils dazugehörigen Ausgleichsflächen wird zum Großteil durch Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewonnen.

Per se hat die Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen Auswirkungen auf den Zustand abiotischer und biotischer Ressourcen.

Wesentlich ist dabei die Funktionsfähigkeit des Bodens betroffen, der Basis für verschiedene ökologische Funktionen, die Produktion von Biomasse, die Bereitstellung von Lebensmitteln, Lebensraum für Fauna und Flora, aber auch Standort für urbane

Nutzung, Erholungsraum, Quelle für fossile Energieträger und mineralische Rohstoffe sowie Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ist.

Bezüglich der Flächeninanspruchnahme wird vorliegend zwar in geringem Umfang eine im FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Fläche in Anspruch genommen. Im Status Quo ist die Überplanung jedoch einer Innenentwicklung gleich zu stellen, da sich der Bereich durch die bereits vorhandene Nutzung als Wohnmobilstellplatz als deutlich urban geprägt darstellt und eine Nutzung für die Land- und Forstwirtschaft oder die sonstige öffentliche wirtschaftliche Nutzung aufgrund der Gegebenheiten nicht möglich ist.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme zu Erholungszwecken, die sich stützt auf die Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel.

Erheblichkeit:

Baubedingt wird kein weiterer Flächenverbrauch vorbereitet. Aufgrund der, wie vor, dargestellten örtlichen Gegebenheiten und Potentiale kann daher hinsichtlich des Schutzgutes Fläche nicht von einem erheblichen Eingriff gesprochen werden.

Ausgleich:

Eine Entsiegelung, Flächenrecycling oder Flächensanierung an anderer Stelle ist nicht möglich.

Durch Aufwertung der noch zu nennenden Kompensationsfläche kann ggf. ein Ausgleich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen, nicht aber hinsichtlich des Flächenverbrauchs erbracht werden.

Folgende Maßnahmen wurden geprüft:

Voll- oder Teilentsiegelung:

an anderer Stelle nicht möglich.

Wiedervernässung meliorierter Standorte

an anderer Stelle nicht möglich

Erosionsschutz

im Rahmen der Bauarbeiten zu beachten

Anlage von Brachen

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ggf.

Nutzungsextensivierung

im weiteren Verfahren zu prüfen

Herstellung von Lerchenfenstern

im weiteren Verfahren zu prüfen

Neuanlage von Feldgehölzen

im Bereich des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes nicht erwünscht, da hier Arten der offenen Landschaft gefördert und geschützt werden sollen. An anderer Stelle im weiteren Verfahren zu prüfen.

**2.2.4 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Boden / Fläche tabellarisch**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
<b>Baubedingt</b>			
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	Veränderung der Bodenstruktur Verschlechterung der Durchlüftung und Filtereigenschaften Minderung der Lebensraumfunktion für	vorübergehend

		<b>Bodenorganismen</b>	
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen	vorübergehend
Erosion	Erdarbeiten	Reduktion der Bodenmächtigkeit Veränderungen im Profilaufbau Veränderung der Bodeneigenschaften	Vorübergehend
<b>Anlagebedingt</b>			
Versiegelung	Gebäude Nebenanlagen Wege etc.	Änderung der Oberflächengestalt Veränderung des gewachsenen Bodenaufbaus / Bodenschichten Verlust natürlicher Bodenfunktionen	dauerhaft
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen Toxische Wirkungen bedingen Beeinträchtigung oder Verlust von Bodenfunktionen	dauerhaft
Abgrabung /Auffüllung	Herstellen von Bauplanum, Hangsicherung etc.	Verlust von Bodenfunktionen	dauerhaft
Verdichtung	Nebenanlagen Nutzung der Freiflächen	Veränderung der Bodeneigenschaften	dauerhaft
<b>Betriebsbedingt</b>			
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen	dauerhaft

**Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen**

<b>Mögliche Wirkungen von verschiedenen Eingriffen</b>	<b>Eingriffstypen Belastungsursachen</b>	<b>Wirkungspfade</b>	<b>Wechselwirkungspfade</b>
A. Bodenerosion (Wind, Wasser)	1. Bodenfreilegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A</li> <li>• D</li> <li>• B</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• B</li> <li>• C</li> <li>• D</li> <li>• E</li> </ul>
B. Vernichtung/ Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion	2. Bodenabtrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• A</li> <li>• B</li> <li>• C</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• D</li> <li>• E</li> </ul>



		• E	
C. Veränderung des Bodenreliefs	3. Bodenversiegelung	• B • D	• A • B • D • E
D. Veränderung physikalischer Bodeneigenschaften	4. Bodenverdichtung	• D • B	• B • E
E. Veränderung chemischer Bodeneigenschaften	5. Stoffeintrag	• E • F • B	• B • D
F. Akkumulation von Giftstoffen	6. Flächeninanspruchnahme	• H • B	• B • E • G • D • E
G. Rohstoffverbrauch (Baumineralien)			
H. Geringere Produktion landw. Güter			

### 2.3 Lokalklima, Human-Bioklimatisches Potential, klimatisches Regenerationspotential und Lufthygiene

Ermittlung von Frisch- und Kaltluftbildung sowie Kaltluftabfluss, Temperatenausgleich und ggf. Luftfilterung. Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion und der Immissionsschutzfunktion. Aufenthaltsqualität im Freien, also das Bioklima im bebauten Bereich, Lage neuer Bauflächen Klimafunktionsräume (Luftleitbahnen, bioklimatische Ausgleichsräume) Versiegelungsgrad und Vegetationsanteil Überflutungsgefährdung Bevölkerungsdichte Anteil vulnerabler (verwundbarer) Bevölkerungsgruppen Vorrangzonen für regenerative Energien
---

Aufgrund einer Neubewertung gehört der Klimaschutz zu den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung und wird durch die Einführung der Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 BauGB in das Städtebaurecht ergänzt.

#### Bestand:

##### örtliche Situation:

mittlerer Jahresniederschlag:	650 - 700 mm
mittlere Niederschläge in Vegetationsperiode:	450 - 500 mm
mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur:	8,5° – 9,0° C
mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur:	17,5° – 18,0° C
Wind:	vorwiegend aus westlichen Richtungen

#### Bioklimatisches Potential:

Bioklimatische Belastung (Wärme bzw. Schwüle-Belastung): gering, ermittelt aus mittlerer Feuchtttemperatur und mittlerer Windgeschwindigkeit

Das human- und bioklimatische Potential ist im Wesentlichen eine Funktion von standörtlich spezifischen thermischen Reizen bzw. Belastungen.

Wärmebelastung entsteht besonders bei gleichzeitigem Auftreten von hoher Temperatur, hoher Luftfeuchte (Schwüle) und geringer Windgeschwindigkeit.

Als operationalisierende Parameter sind die mittlere Anzahl der Tage mit einer Lufttemperatur am befeuchteten Thermometer von mind. +18° C (Tf 18) - entspricht einer Äquivalenztemperatur von 49° C - zum Beobachtungstermin 14.00 Uhr MEZ sowie die mittlere Windgeschwindigkeit (m/s) im Jahr (WvJ) - als kompensierender Faktor - synergistisch zugrunde zu legen.

Im weiteren Bereich des Plangebietes ergeben sich gemäß der Standortkarte von Hessen "Das Klima" folgende Werte:

Tf 18 = 20 - 25 Tage

WvJ = < 2 m/s

Daraus ergibt sich die Beurteilung einer geogen abgeschwächten bioklimatischen Belastung.

### **Klimatisches Regenerationspotential:**

Als klimatisches Regenerationspotential bezeichnet man die klimaökologische Ausgleichsfunktion (Kaltluftproduktion und -ventilation) eines Standortes aufgrund seiner Nutzung, Höhenlage, Topografie und räumlichen Lage zu Wirkungsbereichen z. B. (Siedlungen).

Der Planbereich stellt im Zusammenhang mit der Gewässerparzelle der Lahn ein Kaltluftabflussgebiet dar, das durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird.

### **Lufthygiene:**

Lufthygienische Belastungen (Stäube, Gerüche, Gase) sind nicht bekannt, ausgewiesene Belastungszonen nach BImSchG liegen nicht vor.

### **Bestand:**

Das Plangebiet schließt sich direkt an die urban genutzte Siedlung an. Es stellt ein sehr kleines vernachlässigbares Teilkompartiment einer Kaltluftproduktionsfläche dar, wobei die derzeitige diesbezügliche Funktion der Fläche durch die bereits vorhandene und geplante Nutzung nicht oder nur vernachlässigbar beeinflusst wird. Die vorhandene höhere Vegetation (Laubgehölze und Grünstrukturen) bleiben erhalten.

Talhänge beeinflussen auch die Höhenwinde. Die Windströmung läuft daher in der Regel parallel zum Talverlauf. Die Kaltluftströme im Bereich der Lahn können ungehindert fließen. Die derzeitige bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion der Fläche bleibt voll umfänglich erhalten, da die vorhandenen Gehölze durch die Planung erhalten werden.

### **Bewertung:**

Die zu betrachtende Fläche hat aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (bestehende Bebauung und Verdichtung/Versiegelung) keine wesentliche Funktion als Kaltluftentstehungsfläche und als Kaltluftleitbahn.

Es ist durch die Planung nicht davon auszugehen, dass die Kaltluftproduktion bzw. deren Fließrichtung im Bereich der Gewässerparzelle beeinträchtigt wird, da es sich bei vorliegender Planung im Wesentlichen mehr oder minder um eine Freiflächenplanung im Anschluss an schon bestehender Bebauung handelt, die ihrerseits eine Barrierewirkung aufweist.

Der Versiegelungsanteil, den die Planung zusätzlich vorbereitet (ca. 900 m<sup>2</sup>) wird nur sehr marginal wirksam.

Es ist keine signifikante Erhöhung der Bevölkerungsdichte aus der Planung abzuleiten, noch werden verwundbare Bevölkerungsanteile (Alte oder Kranke) signifikant hoch im Plangebiet vorkommen.

Es bestehen im Gebiet oder dessen Umfeld keine Vorrangzonen für regenerative Energie.

Die vorbereiteten Eingriffe wirken sich aufgrund ihrer Kleinräumigkeit sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht auf das lokale Klima aus.

Die Festsetzungen der vorliegenden Planung bereiten keine Eingriffe vor, die zu nennenswerter zusätzlicher Vollversiegelung und zusätzlicher aufheizungsaktiver Bausubstanz führen, die möglicherweise Veränderungen im Wärmehaushalt des Plangebietes i. S. einer Temperaturerhöhung bedingen würden, die sich insbesondere in den Sommermonaten (Bioklimatischer Belastungsschwerpunkt) negativ bemerkbar machen könnte.

Eine bioklimatische Veränderung durch Zielverwirklichung der vorliegenden Planung ist daher nicht anzunehmen.

Die Durchlüftung des Baugebietes ist zu Zeiten von zyklonalen, übergeordneten Wetterlagen (Frontensystemen) vollständig gewährleistet.

In Verbindung mit den Aussagen zum zukünftigen thermischen Charakter und der geringen natürlichen bioklimatischen Hintergrundbelastung des Gebietes ist von einer nur geringen und aus gesundheitlichen Gesichtspunkten heraus tolerierbaren bioklimatischen Verschlechterung im Baugebiet auszugehen.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden hierdurch weder in ihrem thermischen Charakter noch hinsichtlich ihrer Durchlüftung beeinträchtigt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:  
Es ist keine Veränderung zu erwarten.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:  
Es ist keine Veränderung zu erwarten.

Aufgrund der zulässigen Nutzung in Verbindung mit der örtlichen Lage lässt sich keines der folgenden Problemfelder ableiten:

- Wärmeinseln (höhere Temperaturen durch Absorption der Sonnenenergie; die Folge sind bioklimatische Belastungen) veränderte Windfelder (fehlender Abtransport überwärmter Luft oder Schadstoffe durch Bebauung von Luftleitbahnen)
- veränderter Niederschlag (Zunahme von Starkregenereignissen bei gleichzeitiger Versiegelung führt zu verstärktem Abfluss mit Überflutungsgefährdung; fehlender Niederschlag zu Trockenepisoden)
- veränderte Luftfeuchtigkeitsverhältnisse (geringere Abkühlung durch fehlende Verdunstung)
- Verringerung der Luftqualität (geringer Luftaustausch führt bei ungünstigen Wetterlagen zu Belastungssituationen)

Verminderungsmaßnahmen:

Für das Schutzgut Klima/Luft werden dennoch folgende **Verminderungsmaßnahmen** formuliert:

- Durchgrünung entsprechend der Festsetzungen
- bedarfsbezogene Flächeninanspruchnahme
- Solarenergieanlagen (Solarkollektoren, Solarzellen) sind zugelassen.

Erheblichkeit / Eingriffsrestwirkung:  
keine

Ausgleich:  
nicht erforderlich

**2.3.1 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Klima / Luft tabellarisch**

mögliche lokale Wirkungen, Wirkungsgrad jeweils in Abhängigkeit des geplanten Eingriff Umfangs, vorliegend jedoch nicht anzuhalten:

- Aufheizung und mangelnde nächtliche Abkühlung
- Beeinträchtigungen der Gesundheit
- herabgesetzte Aufenthaltsqualität in Freiflächen und/oder Gebäuden Räumen
- Schäden an Infrastruktur und Privateigentum

mögliche globale Wirkungen, Wirkungsgrad jeweils in Abhängigkeit des geplanten Eingriff Umfangs, vorliegend jedoch nicht anzuhalten:

- Signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens, Verlängerung der Verkehrswege etc. (Entstehung von Treibhausgasen)
- Ansiedlung emissionsträchtiger Gewerbe- und Industriezweige (Entstehung von Treibhausgasen)
- Nutzung fossiler Brennstoffe

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
<b>Baubedingt</b>			
Schadstoffeintrag	Abgase Staub	Verschlechterung der Luftqualität Beeinträchtigung der Lebensqualität/Gesundheit für Mensch und Tier	vorübergehend
Nutzung fossiler Brennstoffe	Baubetrieb	Verschlechterung der Luftqualität Beeinträchtigung der Lebensqualität/Gesundheit für Mensch und Tier	vorübergehend
<b>Anlagebedingt</b>			
Versiegelung Verlust von Vegetation	Gebäude Nebenanlagen Wege etc.	Einschränkung der Kaltluftproduktion Einschränkung der Filtration von Luftschadstoffen Kleinklimaveränderung Verringerung natürlicher Versickerung	dauerhaft
Verschattung	Begrünungsmaßnahme Gebäude	Reduzierung von Nutzungsmöglichkeit passiver und aktiver Sonnenenergienutzung	
Strömungshindernis	Begrünungsmaßnahme Gebäude	Herabsetzung der Durchlüftungsfunktion	
<b>Betriebsbedingt</b>			
Schadstoffeintrag Nutzung fossiler Brennstoffe	Abgase Heizung	Verschlechterung der Luftqualität Beeinträchtigung der Lebensqualität für Mensch und Tier	dauerhaft

**Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen**

Das Klima hat Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. weitere Schutzgüter. Das enge Wirkungsgeflecht zeigt sich insbesondere beim Boden, dem Wasserhaushalt oder bei Flora und Fauna. Beispielsweise durch:

- Aufheizung und Austrocknung von Böden, Bodenerosion
- geringere Grundwasserneubildung
- verstärkter Oberflächenabfluss
- stark wechselnde Wasserspiegel bei Oberflächengewässern
- Veränderung von Tier- und Pflanzengesellschaften
- Einwandern neuer Arten (u.a. Schädlinge)
- Pflanzmaßnahmen führen zu Kühlungseffekten durch Verdunstung sowie zum Regenrückhalt und zur Minimierung des Überschwemmungsrisikos.
- Ein höherer Vegetationsanteil trägt zur Aufenthalts- und Lebensqualität in Innerortslagen bei.
- Fassaden- und Dachbegrünung können eine starke Aufwärmung von Gebäuden im Sommer verhindern und sorgen für eine zusätzliche Dämmung im Winter.
- Flächenentsiegelung trägt sowohl zur besseren Niederschlagsversickerung und Verhinderung von Überschwemmungen als auch zur Verdunstung und Verbesserung des Bioklimas bei.
- Maßnahmen zur Regenrückhaltung steigern in Form von offenen Wasserflächen die Aufenthalts- und Gestaltqualität von Siedlungsbereichen.
- Dachbegrünungen stehen in direkter Konkurrenz zur Nutzung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Durch den Klimawandel können zum Teil Schadenspotenziale abhängig von den siedlungs- und naturräumlichen Voraussetzungen verursacht werden:

- Kosten durch erhöhten Nutzwasserverbrauch zur Bewässerung im öffentlichen Raum, Ausfall von Bepflanzungen usw.
- geringere Rohwasserverfügbarkeit für die Trink- und Brauchwassergewinnung.
- Schäden an Infrastruktur und Privateigentum durch oberflächlich ablaufendes Niederschlagswasser bis hin zu Überflutungen.
- Minderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit durch Ablagerungen im Kanalnetz.

Durch die lufthygienische Filterfunktion vorhandener Vegetation sowie Luftabflüsse und Kaltluftbildung aufgrund gegebener Strukturen wird die Schadstoffbelastung für Flora/Fauna und den Menschen verringert und ggf. (je nach topographischen Verhältnissen) Kaltluft zugeführt.

Verlust von Vegetation, Bebauung mit Barrierewirkung und Änderungen von Oberflächenstruktur und -gestalt können daher negativ auf Frischluftbildung und Luftströme wirken.

## 2.4 Schutzgut Wasser

### a. Oberflächengewässer:

Ermittlung der Gewässerstrukturgüte und der Gewässergüte (sofern vorhanden)  
Bewertung der Selbstreinigungsfunktion, der Retentionsfunktion und der Schutzfunktion

### b. Grundwasser:

Aussagen zu den Grundwasser führenden Schichten anhand geologischer Formation  
Bewertung des Grundwasserangebots und der Grundwasserneubildung.

### Bestand

#### a. Oberflächengewässer:

Die Lahn als Bundeswasserstraße verläuft direkt an das Plangebiet angrenzend.

#### b. Grundwasser:

Die Kontaminationsanfälligkeit des Grundwassers wird wesentlich von den Kennwerten Mächtigkeit, Durchlässigkeit und Pufferfähigkeit der geologischen und pedographischen Deckschichten bestimmt. Weiterhin sind Störungen, Brüche und Klüftungen als

Schadstoff-Ausbreitungspfade von Bedeutung. Auch ist der mittlere Flurabstand des Grundwassers relevant für eine Gefährdungsabschätzung.

**Bewertung:**

**a. Oberflächengewässer:**

Die Lahn als Gewässer 2. Ordnung (Flussgebietseinheit Rhein) ist durch die Planung nicht direkt betroffen.

1999 wurde die Lahn in die biologische Güteklasse II und in die chemische Güteklasse I eingeordnet. Insgesamt gilt sie als naturnah. Die Fischwanderungen, wie die des Lachses, werden durch die Staustufen gehindert; durch den Einbau von Fischtreppe versucht man, die Wiedereinbürgerung ehemals heimischer Fische zu erleichtern.

Das Plangebiet liegt größtenteils im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lahn. Die Planung bereitet keine Eingriffe vor, die den Wasserabfluss behindern. Eine wasserrechtliche Prüfung gemäß § 78 WHG wird durchgeführt.

Die Hochwasserschutzstrategie im Lahngbiet basiert auf vier Bausteinen:

- Flächenvorsorge, z. B. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Natürliche Wasserrückhaltung, z. B. Retentionsräume in Gewässerauen
- Technischer Hochwasserschutz, z. B. Talsperren
- Hochwasservorsorge, z. B. rechtzeitige Hochwasserwarnung

An den Pegeln werden Wasserstände registriert und Abflüsse gemessen. Für Hochwasser gibt es Meldestufen, bei denen Warnungen ausgesprochen und Maßnahmen ergriffen werden.

**b. Grundwasser:**

Über die Grundwasserqualität und Grundwasserneubildungsrate liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Das hier tiefer anstehende Grundwasser und die Puffer bzw. Sorptionsfähigkeit der lehmigen Deckschichten bedingen einen mittleren bis eher geringen Verschmutzungsempfindlichkeit. Aufgrund der geringen Feldkapazität des Bodens ist die Auswaschungsgefährdung als mittel bis höher einzustufen. Durch vorliegende Planung ist nicht von einer Beeinträchtigung der Grundwasserleiter oder des Grundwassers auszugehen, da es im Rahmen der Bautätigkeit nicht zu Gründungstiefen kommen kann, die den Grundwasserleiter beeinflussen würden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht anzunehmen. Anfallende Oberflächenwässer sind auf den Flächen direkt zu versickern, so dass hier anfallende Wasser dem Landschaftswasserhaushalt wieder direkt zugeführt werden und so kompensiert werden kann.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Zusätzlich ca. 900 m<sup>2</sup> des Plangebietes können der Grundwasserneubildung durch die Überplanung durch Versiegelungen teilweise bzw. vollständig entzogen werden.

Die möglichen Versiegelungsanteile bewirken entsprechend einen Verlust von Verdunstungsflächen.

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich durch die vorbereitete Planung negative Auswirkungen auf das Umfeld des Plangebietes ergeben.

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder eine signifikante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der vorliegenden Planung kann nicht angenommen werden.

Hinsichtlich der Verschmutzungsgefahr durch Verunreinigung des Grundwassers wurden verschiedene Aussagen getroffen, die einzuhalten sind.

Durch den vorbereiteten Eingriff hervorgerufene dauerhafte Belastungen der, die Planfläche umgebenden, Randflächen sind nicht absehbar (z.B. können Grundwasserabsenkungen in Eingriffsbereichen auch zu Grundwasserabsenkungen in Randbereichen führen).

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwassergefährdung ausgehen. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern.
- Von Baumaßnahmen anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Eine Versickerung desselben ist unzulässig.
- Reduktion der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen wo möglich.
- Bepflanzungsvorgaben für Freiflächen schaffen Schutz vor Abschwemmungen.
- Es ist zu prüfen, ob anfallende Oberflächenwasser direkt auf den Flächen versickert werden können.

Erheblichkeit / Eingriffsrestwirkung:

Aufgrund der Natur der Planung kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserbildung nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt wird.

Verunreinigungen durch grundwassergefährdende Einrichtungen sind nicht zu befürchten.

Ausgleich:

Durch die vorbereiteten Maßnahmen ist, wie durch die vorangegangenen Ausführungen ersichtlich wird, nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen, insofern ist für den Grundwasserhaushalt keine Kompensation erforderlich.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen, so dass auch hier kein Ausgleich erforderlich wird.

Die vorgesehene Kompensation berücksichtigt ggf. das Schutzgut hinsichtlich Evapotranspirationsvorgängen.

**2.4.1 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Wasser tabellarisch**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
<b>Baubedingt</b>			
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	Einschränkung der Grundwasserneubildung Erhöhung des Oberflächenabflusses	vorübergehend
Schadstoffeintrag	Eintrag von Schadstoffen (Schmier-/Treibstoffe)	Akkumulation von Schadstoffen	vorübergehend
<b>Anlagebedingt</b>			
Versiegelung	Gebäude Nebenanlagen Wege etc.	Reduzierung der Grundwasserneubildung, Verlust von Infiltrationsfläche, Erhöhung des Oberflächenabflusses, Überflutungsrisiko durch erhöhten Niederschlagswasserab-	dauerhaft

		fluss, Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen	
<b>Betriebsbedingte</b>			
Schadstoffeintrag	Eintrag von Schadstoffen (Schmier-/Treibstoffe)	Verschlechterung der Wasserqualität	dauerhaft
erhöhter Nutzwasserverbrauch	Vorbereitete Nutzung durch Menschen (Sanitär, etc.)	Absenkung des Grundwasserspiegels	dauerhaft

**Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen**

Grundsätzlich steht der Wasserhaushalt als komplexes Wirkungsgefüge in enger Beziehung insbesondere zu den Schutzgütern Klima und Boden. Soweit es sich um Einflüsse auf das Grundwasser handelt, unterliegen die Gleichgewichtsprozesse langen Zeiträumen. Außerdem ist der räumliche Auswirkungsbereich von Grundwasser- und Fließgewässerbeeinflussungen in stofflicher und mengenmäßiger Art ggf. zu beachten.

<b>Mögliche Wirkungen von verschiedenen Eingriffen</b>	<b>Eingriffstypen, Belastungsursachen</b>	<b>Wirkungspfade</b>	<b>Wechselwirkungspfade</b>
A. Verminderung der Grundwasser-Neubildungsrate	1. Bodenversiegelung	• A • B • D • I	• B
B. Absinken des Grundwasserspiegels	2. Tiefbaumaßnahmen	• A • B • C • I	• C
C. Änderung der Grundwasser Fließrichtung, der Grundwasser-Fließgeschwindigkeit	3. Wasserbauliche Maßnahmen	• C • D • E • I	• B
D. Erhöhter Oberflächenabfluss	4. Brauch-, Trinkwasserentnahmen	• B • E	• A • B
E. Verminderte Wasserführung, geringere Abflussmengen	5. Nähr-, Schadstoffeintrag	• G • H • I	• I • H
F. Temperaturerhöhung	6. Abwärme	• F • G • I	• I • H
G. Veränderung der natürlichen Nährstoffverhältnisse			
H. Akkumulation von Giftstoffen			
I. Lebensraumentwertung und Artensterben			



## 2.5 Flora, Fauna und Biotope

### 2.5.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der sommergrünen Falllaubwälder, die sich bei ungestörter Vegetationsentwicklung und ohne Einwirkung des Menschen im gesamten Gebiet ausbilden würden.

In der Lahn Aue selbst wäre mit einem Stieleichen-Hainbuchenwald als typischem Auenwald der Berglandtäler zu rechnen. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) würden hier dominieren, begleitet von Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

Prinzipiell sind Weich- und Hartholzauenwälder (*Salicion albae* und *Alno-Ulmion*) anzunehmen. In Abhängigkeit der Überschwemmungsverhältnisse würden sich Erlen-Bruchweiden-Säume bzw. Silberweidenwälder in häufig überschwemmten Bereichen in Flussnähe und in den nur von Spitzenhochwässern betroffenen Bereichen feuchte Eichen-Hainbuchenwälder (*Stellario-Caroinetum*, *Carpinion*) sowie Erlen-Eschenwälder (*Alno-Fraxinetum*) bzw. Erlensumpfwälder in ständig vernässten Bereichen einstellen.

### 2.5.2 Aktuelle Lebensraumtypen/Vegetation

Differenzierung der Biotoptypen mit Angaben zur Flora und Fauna.  
Bewertung der Artenschutzfunktion, der Lebensraumfunktion und der Biotopverbundfunktion.

#### Bestand:

Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche Lebensraumtypen vorhanden. Geprägt ist das Gebiet im Umfeld von der unmittelbar angrenzenden Bebauung der Ortslage und der König-Konrad-Halle mit dem angrenzenden Wohnmobilstellplatz. Das Lahnufer ist durch typische Weichgehölze eingegrünt, die durch die vorliegende Planung unberührt bleiben. Die hochstämmigen Laubbäume im Bereich werden teilweise durch die Planung zum Erhalt festgesetzt. Im Bereich der König-Konrad Halle bestehen umfangreiche Versiegelungen für Gebäude, Terrassen und KFZ-Parkflächen sowie für den Wohnmobilstellplatz (Schotterflächen).

Die Bestandsaufnahme am 20.08.2017 hat folgende Artenzusammensetzungen ergeben:

#### Bereich Wohnmobil-Stellplatz im Bereich des Biotop Nr. 433:

Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Robinie	<i>Robinie pseudoacacia</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Springkraut	<i>Impatiens noli-tangere</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

#### Bereich König-Konrad-Halle,

Salweide	<i>Salix caprea</i>	
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	vereinzelt
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>	

Bereich Parkplatz

Eschen	Fraxinus excelsior	Triebsterben
Rosenarten	Rosacea spec.	
Salweiden	Salix caprea	

**2.5.3 Fauna**

Das Vorkommen besonderer oder geschützter Säugetierarten oder Reptilien /Reptilienartige direkt im Geltungsbereich ist nicht bekannt und aufgrund der aktuellen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Nachfolgende Vogelarten konnten im Plangebiet beobachtet werden, wobei hier Brutvorkommen nicht bekannt ist. Die Nachweise erfolgten während der Bestandsaufnahme Anfang bis Mitte 2016 im Rahmen diverser Ortsbegehungen im April, Mai, Juli und September, je etwa 30-minütig, sowie am 20.08.2017 ca. 1 Std. um die Mittagszeit.

- Amselarten
- Blaumeise
- Eisvogel
- diverse Entenarten
- Haussperling
- Kohlmeise
- Kranich
- Mäusebussard
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotmilan
- Zilpzalp

Durch den ersten Vorsitzenden der Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V. wurden folgende Unterlagen (Abb. 4 und Abb. 5) zur Verfügung gestellt:

Abb. 4: Darstellung von Bruthabitaten

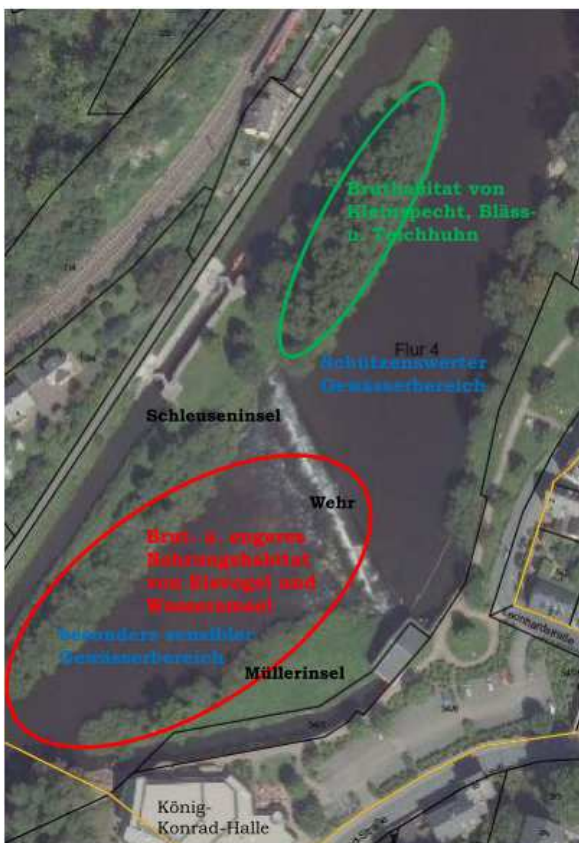


Abb. 5: Angaben zu kartierten Arten:

Aus meinen Unterlagen zusammengestellte Beobachtungsergebnisse über die wichtigsten Vogelarten im Lahnabschnitt zwischen der Lahnbrücke und der König-Konrad-Halle. Das Areal unterliegt dem FFH-Gebiet "Lahntal und seine Hänge", in dem durch die FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot besteht.

**Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Der Eisvogel ist beständiger Brutvogel an der Lahn. Seine Nester legt er mitunter in den Spalten zwischen den schweren Blocksteinen der wehrseitigen Befestigungsmauer der Müllerinsel an (2014 zuletzt nachgewiesen). Sein Nahrungshabitat reicht etwa lahnaufwärts bis über die Lahnbrücke hinaus und lahnabwärts bis zum Bodensteinfelsen, wo er die über dem Wasser hängenden Äste des Uferbewuchses als Ansitz beim Beutefang nutzt. Dadurch, dass die Müllerinsel von Menschen nicht betreten wird und der gegenüber liegende Auenwaldsaum auf der Schleuseninsel das Betreten der Ufer kaum ermöglicht, ist der Eisvogel an seinem Brutplatz nur geringen Störungen ausgesetzt. Gelegentlich tragen Angler, die auf dem Wehr oder unterhalb des Wehres stehen, zu Störungen während den Brutzeiten bei. Deshalb sollte der Bereich unterhalb wie auch oberhalb des Lahnwehres als eine für Wasservögel besonders geschützte Gewässerfläche angesehen und bei Planungen als solche berücksichtigt werden.

**Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)**

In den letzten zehn Jahren wurde die Wasseramsel unterhalb des Wehres öfters beobachtet (zuletzt 2015), sei es bei den Anflügen zum Nest oder bei der Nahrungssuche im oder unterhalb des Wehrabsturzes. Ihr Nistplatz wurde an der Nordseite der Müllerinsel ausgemacht, wo auch der Eisvogel brütet.

**Blässhuhn (*Fulica atra*) und Teichralle (*Gallinula chloropus*)**

Das Blässhuhn und die seltener vorkommende Teichralle kommen beide als Brutvogel an der Lahn vor. Sie nutzen gern die ausgeprägte Ufervegetation als Nistplatz, besonders dann, wenn vom Ufer aus ins Wasser ragende Gebüsche Schutz bieten.

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

Im Jahr 2005 konnte die Brut des Zwergtauchers am Ufer der nordöstlichen Hälfte der Schleuseninsel nachgewiesen werden. Als Nahrungsgast trifft man den Zwergtaucher vor allem vom Lahnwehr lahnaufwärts an.

**Höckerschwan (*Cygnus olor*)**

Auf der Schleuseninsel, meist im Bereich der unteren und oberen Inselfspitze, legten in der Vergangenheit Höckerschwäne ihre Nester an.

**Bachstelze (*Motacilla alba*) und Schafstelze (*Motacilla flava*)**

Beide Arten sind im Untersuchungsgebiet als Brutvogel anzutreffen. Erstere bevorzugt die Treibholzansammlungen an den Lahnufeln und in der Wehrrampe zum Brüten.

**Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)**

Der Kleinspecht wird seit etwa 2007 auf der Schleuseninsel wahrgenommen. Er legt in den Weiden seine Nisthöhlen an, die von den Meisenarten und dem Kleiber genutzt werden.

Die etwa 250 Meter lange Schleuseninsel beherbergt wehrseitig einen in der Entwicklung befindlichen Auenwald, dem etwa in der Mitte, auf der Höhe des Wehres, der Zusammenschluss fehlt. Diese beiden linearen Auenwaldabschnitte bestehen überwiegend aus Weiden und werden uferseitig von einem gut ausgebildeten Kraut- und Strauchbewuchs begleitet, der als Bruthabitat von weiteren Wasservogelarten und von frei- und bodenbrütenden Singvogelarten angenommen wird. Zugleich schützt dieser vor Störungen, die von der Schleuseninsel ausgehen.

Die ruhige Wasseroberfläche und die geringe Fließgeschwindigkeit der Lahn oberhalb (nördlich) des Wehres, sorgt im Sommer für ein erhöhtes Insektenaufkommen, was Schwalben und Mauersegler rege nutzen. Auch verschiedene Fledermausarten trifft man hier als Nahrungsgäste an, so dass sich

der Gewässerabschnitt südlich der Bootsanlegerrampe als ein sensibler und schützenswerter Lebensraum erweist, den man störungsfrei halten sollte.

Villmar, den 02.02.2017

Bernd Dresen

1. Vorsitzender der Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V.

- Sollten sich inzwischen neuere Erkenntnisse ergeben haben, so ist die Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz im Rahmen des scoping aufgefordert entsprechend Stellung zu nehmen

Durch die Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e. V. wurde im Jahr 2017 eine Beobachtungsliste der Avifauna im weiteren Umkreis des Plangebietes zur Verfügung gestellt, die als Anhang 3 diesem Umweltbericht beiliegt.

Die im Plangebiet beobachteten Vogelarten sind teilweise laut Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen vom Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft. Aufgrund der Planungsinhalte des überplanten Gebietes, der bereits etablierten Nutzung der Fläche und der Tatsache, dass die bezeichneten sensiblen Ufer- und Wasserbereiche zwischen Schleuseninsel und linksseitigem Lahnufer von der Planung unberührt bleiben und auch künftig nicht davon auszugehen ist, dass die Planung Nutzungen generiert, die in diesen Bereich vor und hinter dem Wehr eingreifen, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon ausgegangen werden, dass Lebensraum für die Avifauna nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Es ist davon auszugehen, dass durch die bestehende langjährige Nutzung einerseits bereits eine Vergrämung der besonders sensiblen Arten stattgefunden hat, andererseits die vorkommenden Arten an die Nutzung adaptiert sein dürften.

Bei den vorkommenden landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Habitat-Ausstattung des Plangebietes selbst lässt eventuelle Vorkommen von Fledermäusen (Jagdhabitat) vermuten. Auch in der Umgebung könnte ein Vorkommen von Fledermäusen sein, die möglicherweise das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen. Da an bestehenden Gebäuden und deren Nutzungen keine Veränderung erfolgt, die sich auf eventuelle Sommerquartiere auswirken könnten, kann davon ausgegangen werden, dass hier eventuelle Habitate nicht gefährdet werden. Fällungen von Gehölzen sind nicht vorgesehen.

Es gibt für das Plangebiet nach heutigem Kenntnisstand keine Orientierungspunkte für das Vorkommen von Winterquartieren von Fledermäusen im Bereich des überplanten Gebietes.

Es sind nach derzeitigem Stand auch keine Zugkorridore in diesem Abschnitt bekannt.

Nach Recherche im Bodenviewer Hessen stellt das Plangebiet kein potenzielles Habitat für Feldhamstervorkommen dar.

Darüber hinaus kann aufgrund der Örtlichkeit ein entsprechendes Vorkommen ausgeschlossen werden.

Habitate der Haselmaus sind Waldgesellschaften, Feldhecken etc. Entscheidend ist das Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher als Nahrungsquelle. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt. Es ist im Bereich der in Anspruch genommenen Fläche daher nicht von einem Vorkommen der Haselmaus auszugehen.

Die Wildkatze sucht Deckung (dichter Unterwuchs), Aufzuchtplätze (Baumhöhlen, Felshöhlen etc.) Saumstrukturen als Jagdhabitat und als ganz wesentlichen Faktor: Ungestörtheit. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegende Planung Habitate der Wildkatze berührt.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung zu Feldhamster, Haselmaus und Wildkatze wird daher verzichtet.

Ein Vorkommen von Reptilien oder Amphibien im Plangebiet ist nach heutigem Kenntnisstand nicht belegt.

**Bewertung:**

Durch die vorbereiteten Eingriffe betroffen ist eine Fläche, die bereits jetzt so genutzt wird, wie auch die Planung dies vorsieht (Standortabsicherung). Deren Habitat-Eigenschaften und die biologische Vielfalt ist als mittelwertig bis gering einzustufen, so dass hier nur eine bedingte naturschutzfachliche Bedeutung zuzuordnen ist. Durch die vorgesehene und bereits etablierte Nutzung ist hier nicht von einer wesentlichen Verschlechterung auszugehen.

Naturschutzfachlich bedeutsam sind jedoch die Gehölzstrukturen im Uferbereich der Lahn, die durch vorliegende Planung allerdings nicht tangiert werden.

Der bereits stockende Laubbaumbestand im Bereich ist vermessen und (bis auf drei Gehölze westlich der KKH, für die nach dem Brand auch Hitzeschäden anzunehmen sind) zum Erhalt festgesetzt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei vorliegender Planung durch entsprechende Regelungen um eine Manifestation und vor allem auch Steuerung von bestehenden Nutzungen.

Es ist daher nicht von einer signifikanten Veränderung der bestehenden Habitatstrukturen auszugehen. Die vorhandene Fauna dürfte bereits an menschliche Nähe adaptiert sein. Das Biotop Nr. 433, das zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs gelegen ist, wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Ufergehölze befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und bleiben unverändert.

Nachhaltige negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern sind durch Planverwirklichung, insbesondere auch wegen der im Wesentlichen beibehaltenen Nutzung, nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten. Die relativ unregelmäßige Nutzung des Wohnmobilstellplatz könnte zu einer Beeinträchtigung des Biotop 433 führen.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es werden untergeordnet zusätzliche Voll- und Teilversiegelungen vorbereitet. Es ist jedoch nach heutigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass sich dadurch nachhaltige negative Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ergeben.

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht damit zu rechnen, dass sich durch die vorbereitete Planung negative Auswirkungen auf das Umfeld des Plangebietes ergeben.

Die durch vorliegende Planung in Anspruch genommenen Habitate sind durch ausreichend große Flächen im Umfeld abgepuffert, so dass das Naturraumpotential erhalten bleibt.

Ein Verlust von speziellen oder seltenen Standortverhältnissen liegt nicht vor, noch stellt die Planung eine Zerschneidung von Lebensräumen dar. Der Ufergehölzsaum entlang des linken Lahnufers bleibt erhalten.

Es wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass die Planung einen Ausfall charakteristischer oder wertgebender Arten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder den Verlust typischer Pflanzengesellschaften bedingt.

Darüber hinaus sind hinsichtlich des Schutzgut Flora und Fauna Randflächenbelastungen durch Zielverwirklichung der Planung nicht zu erkennen.

## 2.5.4 Arten- und Biotopschutzpotenzial und Funktion für den Biotopverbund

Um die Bedeutung bzw. den Wert der, den jeweiligen Standort prägenden, Biotope und Biozönosen für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestimmen, ist sowohl das örtliche, standortspezifische Arten- und Biotopschutzpotential als auch seine Stellung innerhalb des örtlichen Biotopverbundsystems zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt rein qualitativ und argumentativ ohne Verwendung von Punktwertzuweisungen und Verrechnungen.

Hierbei sind zum einen naturschutzrechtliche und regionalplanerische Vorgaben und Zielsysteme zugrunde zu legen, zum anderen aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse (Rote Liste, Auswertungen von regionalen Biotop- bzw. Biozönosekartierungen in Landschaftsplänen etc.) zu berücksichtigen.

Dabei ist sowohl der Aspekt des Lebensraum- bzw. Biotopschutzes als auch der des speziellen Artenschutzes relevant, was sich gleichsam in den einschlägigen Rechtsvorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege dokumentiert.

### 1. Im Plangebiet vorkommende geschützte bzw. schutzwürdige Biotope und Arten:

Im Hessen Viewer sind folgende gesetzlich geschützte Biotope in der direkten Umgebung der vorliegenden Planung dargestellt:

- Biotop Nr. 435, Ufergehölz an der Lahn, Biotoptyp Nr. 02.200  
Das Biotop liegt außerhalb des Geltungsbereiches, begrenzt vom Wasserkörper der Lahn und der in der Planung dargestellten ÖG 2 und bleibt von der Planung unberührt.
- Biotop Nr. 433, Weichholzauenfragment bei Villmar an der Lahn, Biotoptyp Nr. 02.100  
Das Biotop liegt zum Teil im Geltungsbereich der Planung und ist zum Erhalt festgesetzt, durch die Planung nicht beeinträchtigt. Maßnahmen, die den Erhaltungszustand des Biotops beeinträchtigen können, sind unzulässig.  
Die Lage der Biotope ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Für das FFH-Gebiet Nr. 5515-303 "Lahntal und seine Hänge" wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet ist in kleinen Bereichen überlagert vom Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 2531018 "Auenverbund Lahn-Dill". Es wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt, siehe Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 WHG

### 2. Vorhandene Biotopqualitäten/Wertigkeiten/besondere Arten:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| - genutzte Bereiche | geringwertig hinsichtlich Dauer- und Teil- |
|                     | lebensraumfunktionen                       |
| - Gehölzstrukturen  | mittel bis hochwertig hinsichtlich Dauer-  |
|                     | und Teillebensraumfunktion                 |

### 3. Funktion im Biotopverbund und Biotoprepräsentanz

- |                     |   |
|---------------------|---|
| - genutzte Bereiche | geringe Trittstein- und/oder Korridorfunk-  |
|                     | tion  |
| - Gehölzstruktur    | mittlere bis hohe Trittstein- und/oder Kor- |
|                     | ridorfunktion aufgrund der Lage             |

## 2.5.5 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Laut Darstellung im Natureg Register des Landes Hessen liegt das Plangebiet direkt angrenzend an das, bzw. sehr kleinräumig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

„Auenverbund-Lahn-Dill“ (Verordnung vom 6.12.1996). Eine Entlassung aus dem LSG wird parallel beantragt.

Des Weiteren grenzt, laut Natureg Register des Landes Hessen, das Plangebiet an, bzw. liegt kleinräumig (ÖG 2) im FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“. Eine FFH-Vorprüfung bzgl. der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird parallel erstellt.

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Ein Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 WHG wird parallel erstellt.

Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich in einem rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Planung stellt ein Tourismuskonzept dar, das sich nur an vorliegender Stelle verwirklichen lässt, da sie in ihrer Nutzung eng korreliert mit der gleichzeitigen Nutzung der direkt angrenzenden bestehenden Gebäude der König-Konrad-Halle und des bestehenden Wohnmobilstellplatzes sowie der öffentlichen Kfz-Parkflächen und der öffentlichen Grünflächen und vor allem der Wasserfront der Lahn.

Der Hochwasserabfluss wird durch die vorliegende Planung nicht nachteilig beeinflusst. Der Geltungsbereich grenzt direkt an die bestehende Ortslage, die ihrerseits teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch vorliegende Planung die Hochwasserrückhaltung nachteilig beeinflusst, noch der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird.

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind die Belange der Hochwasservorsorge zu beachten und die Bauvorhaben so zu errichten, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

#### **Verminderungsmaßnahmen Flora/Fauna/Biotope/Schutzgebiete:**

- Durchgrünung entsprechend der Festsetzungen
- bedarfsbezogene Flächeninanspruchnahme
- Erhalt der Ufergehölze und Beschränkung auf die vorhandenen Uferanlagen (Sliplanlage und Treppe) an der Lahn ohne weitere diesbezügliche Entwicklungen.
- ggf. in Absprache mit dem örtlichen Naturschutzverein Artenhilfsmaßnahmen in Form von Nistkästen etc.
- Nach Bebauung sind Grün- und Freiflächen von Ablagerungen, Verdichtungen und mechanischen Flächen- und Pflanzenschädigungen freizuhalten.
- Grundstückseinfriedungen sollten derart hergestellt werden, dass sie für Kleintiere (z. B. Igel) passierbar sind. Durchgehende Beton- bzw. Mauersockel sind daher auszuschließen. Stützmauern bleiben hiervon unberührt. Vorzugsweise sollten Lebendeinfriedungen hergestellt werden oder zumindest Zäune durch Gehölzreihen ergänzt werden.
- Die Festsetzungen berücksichtigen die Sicherung von Freiflächen mit entsprechender Durchgrünung.
- Vorhandenen Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Ausfälle sind zu ersetzen.

#### **Erheblichkeit / Eingriffsrestwirkung:** Flora/Fauna/Biotope/Schutzgebiete:

Nachhaltige negative Auswirkungen auf Pflanzen, Luft und Klima, sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern mit den Schutzgütern Boden und Wasser sind aufgrund der Ausstattung des eigentlichen Plangebietes und dessen näherer Umgebung nicht zu erwarten.

Bezüglich der Avifauna sind besonders streng geschützte und mit ungünstigem Erhaltungszustand prognostizierte Arten zumindest im Planumfeld vorhanden. Die Arten

Eisvogel, Teichhuhn, Zwergtaucher und Kleinspecht sind zudem im Ampelschema des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung als Grün/gelb dargestellt-

Ausgleich Flora/Fauna/Biotope/Schutzgebiete:

Die vorgesehene Kompensation sowie die Grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigen die Habitatqualitäten im Planbereich und im Umgebungsbereich der Kompensationsfläche.

**2.5.6 Wirkungen auf das Arten und Biotopschutzpotential**

Die vorbereitete Planung konzentriert sich im Wesentlichen auf Rasenflächen, geschotterte Flächen sowie die bestehende Bebauung der König-Konrad Halle, deren bisherige Nutzung durch die Planung nicht wesentlich verändert wird. Die Planung bereitet eine Standortabsicherung vor und schafft geringe Erweiterungsmöglichkeiten. Es ist nicht davon auszugehen, dass vorhandene Habitate im Geltungsbereich durch die Planung nennenswert beeinträchtigt werden.

Im Hessen Viewer ist folgendes gesetzlich geschützte Biotop in der direkten Umgebung der vorliegenden Planung dargestellt:

- Biotop Nr. 433, Weichholzauenfragment bei Villmar an der Lahn, Biotoptyp Nr. 02.100

Das Biotop liegt zum Teil im Geltungsbereich der Planung und ist zum Erhalt festgesetzt und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Maßnahmen, die den Erhaltungszustand des Biotops beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Die Lage des Biotop ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Für das FFH-Gebiet Nr. 5515-303 "Lahntal und seine Hänge" wird parallel eine FFH Vorprüfung durchgeführt, aus der hervorgeht, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet ist in kleinen Bereichen überlagert vom Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 2531018 "Auenverbund Lahn-Dill". Es wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Es wird ein Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 WHG gestellt.

**2.5.7 Umweltauswirkungen Flora / Fauna / Biotope / Schutzgebiete**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
<b>Baubedingt</b>			
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	Veränderung der Bodenstruktur. Verschlechterung der Durchlüftung und Filtereigenschaften. Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen. Absterben einzelner Pflanzen.	vorübergehend
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens. Akkumulation von Schadstoffen. Absterben einzelner Pflanzen.	vorübergehend
<b>Anlagebedingt</b>			
Versiegelung	Gebäude	Änderung der Oberflä-	dauerhaft



	Nebenanlagen Wege etc.	chengestalt Veränderung des ge- wachsenen Bodenauf- baus / Bodenschichten Verlust natürlicher Bo- denfunktionen Verlust von Grünstruktu- ren	
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natür- lichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen	dauerhaft
<b>Betriebsbedingt</b>			
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natür- lichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen Verlust von Grünstruktu- ren	dauerhaft
Lärmimmissionen	Nutzung durch Erholungssu- chende	Störung und/oder Ver- grämung von Arten bzw. Verhinderung einer Neu- ansiedlung	dauerhaft

**Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen**

Mögliche Wirkungen von verschiedenen Eingriffen	Eingriffstypen Belas- tungsursachen	Wir- kungs- pfade	Wechsel- wirkungs- pfade
A. Direkte Vernichtung der Arten	1. Bauliche Anlagen	• A • B • C • D • E	• E • F
B. Direkte Beeinträchtigung/ Schädigung von Arten	2. Versiegelte Flächen und Wege	• A • B • C • D • E	• E • F
C. Lebensraumzug - temporär - dauerhaft	3. Befahren, Tritt	• A • E	• A • E • F
D. Lebensraumbeeinträchti- gung durch Zerschnei- dung, Randeinflüsse - temporär - dauerhaft	4. Lärm, Licht, Störun- gen	• B • D • E	• E • F
E. Begünstigung von syn- anthropen Arten, die an stark anthropogen beein- flußte Lebensräumen an- gepaßt sind	5. Schadstoffe, Nähr- stoffe	• A • B • D • E • F	• F
F. Veränderung des Arten-	6. Änderung der räum-	• D	• E

spektrums und des genetischen Potentials

lichen Biotopstruktur	•	E	
7. Gärtnerische Eingriffe	•	B	• F
	•	D	
	•	E	

## 2.6 Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Ermittlung von Eigenart und Vielfalt.  
Bewertung der Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion, der Erholungsfunktion sowie ggf. der Informations- und Dokumentationsfunktion.

### **Bewertung:**

#### Erlebnischarakter:

Historisch weitete sich die Siedlungsentwicklung v.a. entlang der Täler, hier entlang der Lahn aus.

Die Besonderheiten des betroffenen Landschaftsausschnittes der Lahnaue, das Relief und die vorhandene langjährige Bebauung und Nutzung, die Vertrautheit und damit Heimatbindung erzeugen, bleiben durch die Planung unverändert erhalten.

Die Funktion und der Erlebniswert des vorhandenen Radwanderweges sind nicht beeinträchtigt und können durch vorliegende Planung gesteigert werden.

Ebenso wird sich die Planung auf die Erlebniswerte „Wasserwandern auf der Lahn“ sowie die Dokumentationsfunktion (Lahnmarmor) günstig auswirken.

#### Landschaftsbildqualität:

Auf das Plangebiet bezogen durchschnittlich. Durch die Planung entsteht keine nennenswerte Veränderung. Im Plangebiet ist durch die vorhandenen Gehölze eine relativ gute Durchgrünung vorhanden, die durch die Erhaltungsfestsetzungen begünstigt wird.

#### Empfindlichkeit, bzw. Schutzwürdigkeit:

Die Schutzziele des FFH-Gebietes sind zu beachten. Ebenso sind die Belange der Wasserwirtschaft in Bezug auf das Abflussgebiet und das amtlich festgestellt Überschwemmungsgebiet zu beachten.

#### Eingriffsintensität:

Mäßig. Standort schon bestehender Gebäude und etablierter Nutzungen. Gute Eingliederung möglich. Im wesentlichen Standortsicherung und Verbesserung vorhandener Nutzungen.

#### Erheblichkeit/Auswertung:

Das Projekt ist am Standort gut eingegliedert und landschaftsverträglich gestaltet.

Allgemein stellen Tallagen und Gewässerläufe prägnante Gliederungselemente der Landschaft dar und haben besondere Erlebnis- und Erholungsfunktion insbesondere für die Naherholung.

Die bereits bestehende Bebauung stellt den westlichen Rand der Ortslage am unteren Talhang zur Lahn hin dar. Das Plangebiet ist von Funktion und Nutzung visuell her dem urban genutzten Ortsbereich zuzuordnen. Der Planbereich ist derzeit und bleibt zukünftig frei zugänglich.

Dieser Bereich des Lahntals erfüllt erhebliche Erholungsfunktionen, die jedoch durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden, sondern im Gegenteil städtebaulich und verträglich, geregelt und verbessert werden sollen. Der querende Leinpfad bleibt weiterhin erhalten und frei zugänglich.

Vielmehr zielt der Bebauungsplan darauf ab, die Attraktivität des Planbereiches für Erholungssuchende zu steigern. Der Radfernweg entlang der Lahn wird von Spaziergängern, Wanderern und Radfahrern genutzt.

Die bestehenden Gehölze auf dem Gelände werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und lockern das Landschaftsbild auf.

Zusätzliche freistehende Gebäude sind nicht vorgesehen. Das Gebäude der König-Konrad-Halle weist eine gewisse Exponiertheit auf, die jedoch durchaus gewünscht ist. Die Erholungsfunktion wird in diesem Bereich nicht eingeschränkt.

Die Standortsicherung des Wohnmobilstellplatzes zur Nutzung vornehmlich in den Sommermonaten erweckt keinen ungünstigen Anblick, da sich damit mental Freizeit und Erholung und damit angenehmes Erleben verbindet.

Das Gelände ist bereits gut eingegrünt.

Die Realisierung der Planung wird das Landschaftserleben im Bereich nicht verändern, da der Betrachter hier durch die bereits realisierte Bebauung und Nutzung vorgeprägt ist.

Die sinnlichen Wahrnehmungen des Landschaftsbildausschnittes, insbesondere der visuelle Eindruck der Landschaft, aber auch die Geräusche und Gerüche werden durch vorliegende Planung nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt.

Das vorhandene gute Potential zur Naturerfahrung sowie die Erlebnisfunktion bleiben erhalten bzw. werden gesichert.

Auch die bestehende Informations- und Dokumentationsfunktion des Bereiches bleiben erhalten bzw. werden weiter hervorgehoben (Lahn-Marmor-Museum, alte Lahnbrücke etc.). Die für den Naturraum typischen Elemente bleiben erhalten und bedingen den Charakter, die Unverwechselbarkeit des Landschaftsbildes.

Grundsätzlich ist der zu betrachtende Bereich durch die herangerückte Ortslage und Nutzung bereits urban überprägt.

Insgesamt lässt sich das Plangebiet wie folgt beschreiben:

#### **Landschaftsaspekte in Fern-, Mittel- und Nahbereich:**

##### Fernbereich:

Der Landschaftscharakter ist wie folgt einzustufen: ländlicher Raum mit mittlerer bis hoher Erschließungsdichte. Vorwiegend vom Menschen geprägte Kulturlandschaft. Geringe technische Überformung, intensive landwirtschaftliche und forstliche Nutzung. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage am Ortsrand, sowie durch Gehölzstrukturen und die Lahn gut wahrnehmbar.

##### Mittelbereich:

Das Plangebiet selbst weist ein relativ schwach ausgeprägtes Relief auf (Übergang Talboden zu Talhang). Aufgrund dessen bestehen nur bedingte Sichtbeziehungen. Die bereits vorhandenen baulichen Anlagen und touristischen Nutzungen sind wirksam.

##### Nahbereich:

Linear wirkt dominant die Lahn, daneben der "Leinpfad". Die Einsehbarkeit ist von der Zufahrtsstraße aus gegeben. Das Gebiet ist stark geprägt durch die bestehende Nutzung. Das Plangebiet selbst ist gut durchgrünt.

Die Erholungswirksamkeit der freien Landschaft oder eines Landschaftsausschnittes wird maßgeblich durch die Attraktivität des Landschaftsbildes bestimmt. Das Landschaftsbild ist jedoch nicht als feststehender Begriff zu verstehen, sondern als Leitbild, das der Mensch sich von einem bestimmten Lebensraum macht. Es ist dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt und wird auch von verschiedenen Menschen unterschiedlich empfunden. Nach *Gassner (1992)* ist die ästhetische Qualität von Landschaft daher ein sehr subjektives Empfinden des Einzelnen und beeinflusst ihn unmittelbar negativ oder positiv. Als Funktion dieses Schutzgutes werden allgemeine Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion, Erholungsfunktion sowie ggf. Informations- und Dokumentationsfunktion unterschieden. Die sinnlichen Wahrnehmungen des Landschaftsbildausschnittes, insbesondere der visuelle Eindruck der Landschaft, aber auch die Geräusche und Gerüche werden durch vorliegende Planung nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt. Die durch die Planung avisierten Ziele generieren eine bestimmte Erwartungshaltung beim Betrachter, die subjektiv einen Eindruck von Urlaub

und Erholung beinhaltet, so dass damit ein angenehmes Erleben verbunden ist. Vorliegende Planung macht den Planbereich für Erholungssuchende nutzbar. Vorhandene Feld- Wander- und Radwege sind nicht beeinträchtigt. Das naturraumtypische Erscheinungsbild der Talauie wird nicht weiter beeinträchtigt. Vielmehr soll durch die angestrebte Regelung der schon bestehenden touristischen Nutzung auch eine Schutzwirkung für die Uferbereiche der Lahn erzielt werden.

**2.6.1 Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion**

Das Plangebiet schließt sich von Westen her direkt an die vorhandene Bebauung der Ortslage Villmar an und liegt somit bandartig zwischen der Lahn und der Ortslage Villmar.

Das Landschaftsbild weist in diesem Bereich bereits einen deutlich urban geprägten Charakter mit starker Frequentation durch touristische Aktivitäten, auch in Bezug auf die Wasserfront auf.

Es ist, gegenüber dem derzeitigen Zustand keine landschaftsbildliche Auswirkung zu erwarten.

**Verminderungsmaßnahmen:**

- Anpflanzgebote.
- Die Höhenentwicklung der Baukörper ist auf ein landschaftsbildverträgliches Maß zu beschränken.
- Es erfolgt eine landschaftsangepasste Bauweise.

**2.6.2 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen Umweltbereich Landschaft**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
<b>Baubedingt</b>			
Akustische und visuelle Störungen	Baustellenbetrieb	Minderung der synästhetischen Qualität des Landschaftsausschnittes	vorübergehend
<b>Anlagebedingt</b>			
Versiegelung	Gebäude, Wege etc. Nebenanlagen Wege etc.	Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen	dauerhaft
<b>Betriebsbedingte</b>			
Störungen akustisch, etc.	Verkehr	Geräusche durch Nutzung, Einschränkung der Luftqualität	dauerhaft
Belebung des Landschaftsbildes	Anlage eines offenen RRB mit zumindest temporärer Wasserfläche	Visuelle Aufwertung	dauerhaft

**Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen**

Die Landschaftsstrukturen, die Abfolge von Oberflächenformen und Vegetationsstrukturen werden vom Menschen als Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erlebt. Dies kann im Wesentlichen auf das Bild eines Ortes übertragen werden.

Landschaft und Ort sind damit als Lebensräume von Menschen Grundlage für Erholung und Wohlbefinden.

Gestörte Strukturen können damit dem Wohlbefinden entgegenwirken.

## 2.7 Schutzgut Mensch

Sicherung gesunder Lebensverhältnisse (Gesundheit)  
 Sicherung von Lebensqualität (Wohlbefinden)

### 2.7.1 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen Schutzgut Mensch

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
<b>Baubedingt</b>			
Lärm, Schadstoffeintrag	Baustellenbetrieb	Minderung der Luftqualität Lärmbelästigung	vorübergehend
<b>Anlagebedingt</b>			
Versiegelung Überbauung	Gebäude, Wege etc. Nebenanlagen Wege etc.	Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen	dauerhaft
Temporär offene Wasserfläche	Regenrückhaltung	Ergänzung von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen	dauerhaft
<b>Betriebsbedingt</b>			
Störungen akustisch, etc.	Verkehr	Geräusche durch Nutzung.	dauerhaft

#### Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen

Der Mensch als interaktiver Teil der Umwelt ist direkt von Umweltauswirkungen betroffen und löst seinerseits durch seine Aktivitäten eine Vielzahl von Umweltauswirkungen aus.

Der Mensch steht somit in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern. Erhebliche Verschlechterungen dieser Schutzgüter im Geltungsbereich eines Bebauungsplans führen folgerichtig zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch.

So entsteht regelmäßig durch die Schaffung von gesundem Wohnraum, Arbeitsmöglichkeiten oder Freizeiteinrichtungen in der Regel ein Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, ggf. ein Verlust von Habitaten in Form von Gehölzen etc. was seinerseits wieder Wechselwirkungen mit weiteren Schutzgütern nach sich zieht, in Form von bspw. Licht- und oder Lärm- und oder Geruchsmissionen, bioklimatische Verschlechterungen, Zerschneidung von Landschaft (Straßenbau etc.), ggf. Veränderung des Wohnumfeldes (Änderung der Bebauungsstruktur und der Nutzungen).

Vorliegend sind die Wechselwirkungen vornehmlich im Bereich der Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme zu sehen, also Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna.

#### **Verminderungsmaßnahmen:**

- Immissionen die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet wären Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorzurufen sind auszuschließen. Es grenzen keine Baugebiete aneinander, die durch hohe Störgrade negative Auswirkungen haben könnten.

## 2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Bestandsbewertung der Kultur- und sonstiger Sachgüter existieren keine allgemeingültigen Bewertungsverfahren.

Bei einer städtebaulichen Inanspruchnahme von mit Kulturgütern besetzten Flächen gehen diese Werte meist unwiederbringlich verloren; ein Eingriff ist im Regelfall nicht oder nur sehr eingeschränkt kompensierbar.

Allgemeine Bewertungskriterien für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Beleg für geschichtliche Entwicklungen (Historischer oder Zeugniswert)

handwerkliche oder kunsthistorische Bedeutung (künstlerischer Wert)

Funktion oder Nutzung noch vorhanden (Erhaltungswert)

Möglichkeiten für eine aktuelle Nutzung (Nutzungswert)

Bedeutung für die Eigenart und Charakteristik einer Kulturlandschaft (regionaltypischer Wert)

Teil eines schützenswerten Ensembles (Ensemble- oder Kontextwert)

Eigenart, Schönheit und Erholungswert (Landschaftsbildwert)

Schutzstatus nach den Regelungen des Denkmal- und Naturschutzrechts oder durch örtliche Bauvorschriften

Seltenheit mit einer Einstufung nach lokaler, regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung

**Bestand/Bewertung:**

Im Untersuchungsraum sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt.

Der Planbereich selbst hat für den Denkmalschutz keine Bedeutung. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Die angrenzende Lahn wird als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 3 HDSchG (Wasserfläche) geführt, ist jedoch von der Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen wie Zerstörung- oder Funktionsverlust, Störung von Erlebbarkeit oder Störung von Sichtbeziehungen sind daher nicht zu erwarten.

Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei Vorliegen von Kultur- und Sachgütern:

- keine städtebauliche Beanspruchung von Flächen, auf denen archäologische Funde zu erwarten sind
- Erhaltung kulturhistorisch oder naturgeschichtlich bedeutsamer Böden
- städtebauliche Einbindung denkmalpflegerisch bedeutsamer Bausubstanz

Für die vorliegende Planung werden keine entsprechenden Maßnahmen formuliert, dass dieses Schutzgut nicht betroffen ist.

Es bestehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Eingriffsrestwirkungen.

Entsprechend ist auch kein Ausgleich erforderlich.

**2.9 Auswirkungen für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen in der Bauleitplanung gilt

- für Störfälle, also „schwere Unfälle“ i.S. des Störfallrechts (vgl. § 3 Absatz 5b und 5c BImSchG), und daher sowohl für die Planung von (insbesondere) Gewerbe- oder Industriegebieten zur Unterbringung von Störfallbetrieben als auch für die Planung in der Umgebung von Störfallbetrieben; dies gilt jedenfalls dann, wenn das Gebiet zumindest teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Absatz 5c BImSchG oder, wenn dieser nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands liegt.
- für Unfälle und Katastrophen außerhalb des Störfallrechts.

Lt. MUSTER-EINFÜHRUNGSERLASS ZUM GESETZ ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (Mustererlass zum BauGBÄndG 2017 - BAUGBÄNDG 2017 - Mustererlass)

müssen nur solche Auswirkungen berücksichtigt werden, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und deshalb

für das betroffene Vorhaben von Bedeutung sind. Für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen ist sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen. Letzteres ist abhängig von den jeweiligen Merkmalen der Vorhaben, deren Zulässigkeit mit dem Bebauungsplan begründet wird. Bei den gegebenenfalls zu betrachtenden Ereignissen kann es sich sowohl um solche handeln, die von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden (z.B. die Explosion einer Anlage), als auch um vorhabenexterne Ereignisse (z.B. Hochwasser), die auf das Vorhaben einwirken und dadurch bewirken, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Da nur für das Vorhaben bedeutsame Unfälle und Katastrophen relevant sind, sind bspw. die Folgen eines Hochwassers nur in hochwassergefährdeten Gebieten zu berücksichtigen und die Folgen eines Erdbebens nur an Standorten, an denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Erdbeben besteht. Nicht berücksichtigt werden müssen Unfälle und Katastrophen, die sehr unwahrscheinlich sind, also jenseits der Schwelle der praktischen Vernunft liegen.

#### **Bestand/Bewertung:**

Unter Berücksichtigung der Aussagen des vorangegangenen Kapitels Ziff. 2.2 ist von einer vernachlässigbaren Störfallproblematik aus zu gehen. Aufgrund der nur mäßig erodierbaren Böden ist nicht von Konflikten bei Starkregenereignissen hinsichtlich Bodenabschwemmungen etc. auszugehen. Die vorgesehene Nutzung sieht keine Betriebsstoffe vor, die unter die sog. Seveso II Richtlinie fallen, noch befinden sich Störfallbetriebe in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Es ist keine Problematik durch relevant hohe Besucherzahlen oder in ihrer Selbstreinigungsfähigkeit eingeschränkter Personen in Bezug auf Fluchtwege vorhanden.

Hochwasserschutz kommt bei vorliegender Planung insoweit zum Tragen, da aufgrund des dargestellten Überschwemmungsgebietes das Plangebiet in einem Risikogebiet liegt. Es ist daher festgesetzt, dass der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes die Pegelstände der amtlichen Messstellen beachten muss und ggf. den Platz räumen muss.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffswirkungen**

Die Klärung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens setzt voraus, dass die Projektauswirkung und ihre Einwirkung auf die Umwelt nach Raum und Zeit, projekt- und raumspezifisch so gut wie möglich bzw. erforderlich ermittelt werden. Dadurch kann, wenn erforderlich, durch räumliche und sachbezogene Maßnahmen entgegengesteuert werden (Alternativen, Varianten, Kompensation), die zu der erforderlichen Minimierung der negativen Projektauswirkung auf die Umwelt führen.

Die Grenzen der Ermittlungsgenauigkeit werden zum einen bestimmt durch den Konkretisierungsgrad des jeweiligen Verfahrens, in dem die Entscheidung ansteht, zum anderen von Umfang und Intensität der Wirkung des Vorhabens einerseits und der Empfindlichkeit der betroffenen Umweltgüter, - Nutzungen und Sachgüter andererseits.

<b>Eingriffstypen/ Auswirkungen mit vielfältigen Wechselwirkungen</b>
Bodenversiegelung, Reduzierung der Grundwasserneubildung / Taubildung / Verdunstung, Veränderung des Lokalklimas Verlust von Biotopen, Belastung von Biotopen, Beeinträchtigung von Flora und Fauna, Verschiebung des Artenspektrums, Verlust seltener Arten der Tier- und Pflanzenwelt, Schadstoffbelastung (Luft, Boden, Grund- und Oberflächenwasser) Begünstigung von Erosion, Erzeugung von Lärm, Störung des Landschaftsbildes Beeinträchtigung bzw. Verlust von Zeugnissen des kulturellen Erbes

<b>Zu prüfende Umweltauswirkungen</b>			
<b>Primäreffekte am Standort</b>	<b>Betroffene Umweltbereiche</b>	<b>mögliche Sekundäreffekte außerhalb des Standortes</b>	<b>Mögliche kumulative und grenzüberschreitende Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauphase (kurzfristig/vorübergehend)</li> <li>• Betriebsphase (langfristig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch (Gesundheit)</li> <li>• Fauna/ Flora, biolog. Vielfalt</li> <li>• Boden/Fläche</li> <li>• Grund- und Oberflächenwasser</li> <li>• Luft/ Klima</li> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Kultur/ Sachgüter</li> <li>• Natura 2000 Gebiete</li> <li>• Emissionen, Abfälle/Abwässer</li> <li>• Energie</li> <li>• Unfälle/Katastrophen mit Wechselwirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrserzeugung</li> <li>• Kapazitätsausweitung öffentlicher Infrastruktur (Entsorgung, Bildung, Gesundheit, Verwaltung, Freizeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• optische und akustische Störwirkungen</li> <li>• Veränderung des Landschaftsbildes hinsichtlich Flächeninanspruchnahme</li> <li>• Veränderung der Luftqualität</li> <li>• Veränderung von Habitatqualitäten</li> </ul>

**Die nachfolgende tabellarische Gegenüberstellung bewertet die vorliegende Planung hinsichtlich:**

Erheblichkeit

- # voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
- o voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

Art der Umweltwirkung

- + voraussichtlich überwiegend positive Umweltauswirkungen
- voraussichtlich überwiegend negative Umweltauswirkungen
- / voraussichtlich neutrale Umweltauswirkungen

Synergien/Kumulation

- (-) negative Synergien, sich überlagernde Wirkungen
- (+) positive Synergien, sich überlagernde Wirkungen
- () keine überlagernde Wirkungen

<b>Eingriff/Maßnahme</b>	<b>Erheblichkeit</b>	<b>Umweltwirkung</b>	<b>Synergien/Kumulation</b>
Bebauung / Versiegelung / Flächeninanspruchnahme	#	-	()
Fauna	o	/	()
Flora	o	/	()
Besucheraufkommen	o	/	()
KFZ-Verkehr	o	/	()
Einfriedung	o	/	()
Freiflächen / Anpflanzungen/Extensivierung	o	+	(+)



Von einer erheblichen Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter kann bei entsprechender Durchgrünung im Zusammenhang mit den getroffenen textlichen Festsetzungen nicht ausgegangen werden. Im Zusammenhang mit den festgesetzten Maßnahmen werden die dargelegten Eingriffswirkungen den Landschaftshaushalt in vertretbarem Maße belasten.

Aufgrund der gegebenen Biotopwertigkeit des vorhandenen rechtskräftigen Bestandes sowie der geringen Auswirkungen auf Klima- und Landschaftsbild und der Minimierung von Eingriffen in Bezug auf Boden- und Wasserhaushalt kann der erforderliche Mindestausgleich im Sinne des § 1a BauGB innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Hierzu werden u.a. nachfolgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen bzw. naturnah zu gestalten. Solarnutzung ist möglich.
2. Es sind Festsetzungen zum Schutz von Arten vor Glas und Licht getroffen.
3. Keine weitere Bebauung im Sinne von Hochbauten (untergeordnete Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der König-Konrad-Halle; Bestandsicherung).
4. Vorhandenen Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Ausfälle sind zu ersetzen.
5. Der Wohnmobilstellplatz ist bei Hochwassergefahr umgehend zu räumen.

Die dargelegten Eingriffswirkungen werden die Schutzgüter in vertretbarem Maße belasten.

Insgesamt sind die vorbereiteten Eingriffe ausgleichbar.

#### **Auswirkungen der Maßnahmen:**

Die Festsetzungen stellen im Wesentlichen eine Standortabsicherung dar, bzw. bereiten die sinnhafte Umgestaltung eines bestehenden Wohnmobilstellplatzes vor.

Der Bebauungsplan lässt keine weiteren nennenswerten Vollversiegelungen zu und erhält und entwickelt so das Freiraumpotential im Bereich.

Darüber hinaus wird der Umgang bei Hochwasserereignissen geregelt.

Die direkten Uferbereiche mit den dort stockenden Ufergehölzen bleiben außerhalb des Geltungsbereiches und damit von der Planung nicht betroffen, insofern, als keine neue Nutzung im Bereich etabliert ist. Vielmehr soll durch gelenkte Nutzung der Uferbereich entlastet werden.

Die Festsetzungen bezüglich der Artenschutzmaßnahmen bieten zum einen Habitatmöglichkeiten (Nisthilfen) und sollen zum anderen Verluste vor allem für die Avifauna minimieren (reflexionsarme Glasflächen).

Der Eingriff in Boden und Wasserhaushalt auf einer maximal zulässigen zusätzlich nutzbaren Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> wird also durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen minimiert indem:

- Durch Gehölzerhalt die Windgeschwindigkeit vermindert wird und Habitate erhalten bleiben.
- Aufheizungseffekte durch Beschattung (Gehölze) vermindert werden und damit einhergehend Temperatur Extrema vermindert werden.
- Verdunstung durch die festgesetzten Maßnahmen vermindert wird, im Gegensatz dazu die Taubildung gefördert wird.
- Im Gesamten die Oberbodenfeuchte im Bereich der Freiflächen gefördert wird.
- Die Schneeschmelze verzögert wird.
- Die Erosion durch Wind und Wasser vermindert wird.

Damit einhergehend ist von positiven Einflüssen auf die Stoffumsetzungsprozesse im Boden auszugehen (z.B. ist eine Austrocknung des Bodens mit Einschränkungen der mikrobiellen Aktivität verbunden, was durch die festgesetzten Maßnahmen verbessert wird). Stoffabbau- und Stoffumbauprozesse sind zentrale Ökosystemprozesse, die Einfluss auf die Nährstofffreisetzung, Humusbildung und Emission von Treibhausgasen haben.

Die Schutzgüter Mensch, Klima, Artenschutz, Boden und Wasserhaushalt werden durch die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen im Bereich berücksichtigt.

### 3.1 Prognose hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

infolge:

- des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens  
Bauliche Maßnahmen im Sinne von Hoch- oder Tiefbau sind untergeordnet vorgesehen. Sowohl der Flächenentzug durch bauliche Anlagen und befestigte Flächen als auch baubedingte Bodenbeeinträchtigungen z.B. Bodenverdichtung führen i.d.R. zu einer Störung der natürlichen Bodenfunktionen die i.d.R. lediglich minimierbar sind. Die vorliegende Planung betrifft jedoch bereits anthropogen gestörte Böden.
- der Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit  
Die im Planbereich zu betrachtenden natürlichen Ressourcen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt. Der Verlust von Flächen für den Wasserhaushalt durch Versiegelung ist durch ein örtliches Wassermanagement teilweise ausgleichbar. Hinsichtlich vorkommender Arten ist der Eingriff durch grünordnerische Festsetzungen vor Ort teilweise ausgleichbar bzw. minimierbar. Der Verlust von Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches kann durch die im Umfeld befindlichen Lebensräume gleichen Typs teilweise kompensiert werden. Die grünordnerischen Festsetzungen dürften langfristig positive Auswirkungen im ökologischen Gefüge zeigen. Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes werden die vorgesehenen Veränderungen bzgl. des Orts- und Landschaftsbildes als unerheblich eingestuft.
- der Art und Menge an Emissionen  
Aufgrund der Zielsetzung der vorliegenden Planung ist nicht von Geräuschmissionen auszugehen, die sich nachhaltig negativ auf Menschen oder die vorhandene Fauna auswirken könnten. Das Kfz-Aufkommen wird sich lediglich maßvoll erhöhen. Sonstige Emittenten können durch die vorliegende Planung nicht abgeleitet werden.
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung  
Die Zielsetzung vorliegender Planung lässt kein nennenswertes zusätzliches Abfallaufkommen erwarten. Es sind Abfallsammelbehälter aufzustellen, die durch die Kommune regelmäßig entleert werden und einer Abfallsammelstelle zugeführt werden.
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt  
Es sind keinerlei Risiken für die menschliche Gesundheit absehbar. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung eingehalten.
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete  
Kumulative Wirkungen sind derzeit nicht erkennbar. Es sind keine aktuellen Planungen im Umfeld bekannt, aus denen sich kumulative Wirkungen ableiten ließen.
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima  
Wie unter dem entsprechenden Kapitel dieses Berichts dargelegt, lassen sich keine erheblichen negativen Klima-Auswirkungen durch die Planung ableiten.
- der eingesetzten Techniken und Stoffe  
Es werden keine umweltgefährdenden Stoffe eingesetzt von denen negative Auswirkungen ausgehen könnten.

#### 4. Restkompensation für vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Rahmen des § 1 und 1a BauGB müssen im Hinblick der zu erstellenden Bebauungspläne ausreichende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bereitgestellt und zugeordnet werden.

Die sich aus dem Eingriff ergebenden Beeinträchtigungen sind funktional auszugleichen, oder es sind gleichwertige andere Aufwertungen vorzunehmen.

Die Kompensation lässt sich erreichen

- durch Ausgleich (Kompensation im räumlich und funktionalen Zusammenhang)
- durch Ersatz (Kompensation durch nicht funktionale, aber „gleichwertige“ Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang).

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst.

Zur Bewertung der Eingriffsfolgen schreibt der Gesetzgeber kein bestimmtes Verfahren vor. Die Abwägung der Eingriffsfolgen kann durch freie Beschreibung (verbal-argumentativ) oder durch Anwendung eines formalisierten Bewertungsverfahrens (Biotopwertverfahren) erfolgen.

Im vorliegenden Fall werden der Eingriff, die Eingriffsfolgen und die vorgesehene Kompensation verbal-argumentativ dargestellt.

Die vorangegangenen Ausführungen führen aus, dass die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Wasserhaushalt und Boden, sowie Klima und Luft, durch die Planung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung erfahren, das Landschaftsbild verändert sich durch die geplante Maßnahme subjektiv nicht, es ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass die Flächen sich bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsfunktion verschlechtern. Die Erholungsfunktion im Bereich soll gesteigert werden.

Der Eingriff bezieht sich im Wesentlichen in seinen Auswirkungen also auf die Schutzgüter Arten- und Biotopschutz.

Da die vorhandenen Laubgehölze im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und sich der Eingriff auf bestehende Gebäude und Anlagen bezieht, ist die Eingriffswirkung auf Säugetiere und Avifauna auch aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens zu vernachlässigen, Kleinsäuger und Insekten finden in der direkten Umgebung ausreichend gleichwertige Habitate. Die im Bestand anzuhaltende Vegetation weist keine Besonderheiten bezüglich Seltenheit oder Schutzstatus auf. Die Ufervegetation der Lahn bleibt durch die Planung unbeeinträchtigt bzw. wird, durch verbesserte Besucherlenkung, geschützt.

Im Bereich der Flächen, in welchen im Wesentlichen eine Bestandsabsicherung erfolgen soll, ergeben sich nur sehr untergeordnete Eingriffswirkungen, da die betreffenden Flächen bereits jetzt schon entsprechend ihrer Nutzung befestigt und versiegelt sind. Die sensiblen Uferbereiche sind von der Nutzung vollständig ausgenommen.

Im Bereich der dargestellten öffentlichen Parkflächen erfolgt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Standortabsicherung / Bestandssicherung. Zusätzliche Eingriffe werden nicht vorbereitet.

Zur Restkompensation sollen aufgrund der Lage an der Lahn Arten schützende Maßnahme vorgesehen werden, die sich durch die vorgesehene Nutzung auch positiv auf das Schutzgut Boden mit seinen vielfältigen Funktionen auswirken können.

Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren verifiziert.

## 5. Gesetzlich fixierte Ziele und Belange zu den Umweltmedien, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (EU, national, regional) sowie deren Betroffenheit bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung

### 5.1 Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Förderung der Innenentwicklung, Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß	Ausweisung von Bauflächen in einem Bereich, der bereits bebaut und versiegelt ist.
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens	Ausweisung von Bauflächen in einem Bereich, der bereits bebaut und versiegelt ist.
Sanierung von Altlasten sowie dadurch verursachten Gewässerverunreinigungen	Nicht betroffen.

BauGB, BNatSchG, BundesBodenschutzgesetz

### 5.2 Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und der mit ihnen zusammenhängenden Landökosysteme	Das Plangebiet wird teilweise überlagert von dem Abflussgebiet und dem amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lahn. Die vorgesehene Nutzung in diesem Bereich schränkt das Abflussverhalten der Lahn nicht ein.  Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird parallel beim Regierungspräsidium Gießen gestellt.
Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung	Nicht betroffen.
Reduzierung und Verhinderung der Grundwasserverschmutzung, sachgemäßer Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	Verpflichtung zur Einhaltung entsprechender Vorschriften.
Ausreichende Versorgung mit Trinkwasser guter Qualität	Die Trinkwasserversorgung ist sichergestellt.
Verminderung der Auswirkungen von Überschwemmungen	Durch die Planung gewährleistet. Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird parallel beim Regierungspräsidium Gießen gestellt.
Heilquellenschutz	Nicht betroffen.
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere ...natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen, ...zu bewahren und zu erhalten (BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3)	Die bewachsenen Uferbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben von der Planung unberührt.

„Richtlinie 2000/60EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 22.12.2000 (Wasserrahmenrichtlinie), Artikel 1, Wasserhaushaltsgesetz, Hessisches Wassergesetz

### 5.3 Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen	Die Planung stellt keine erkennbaren Gefährdungspotentiale für den Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern dar. Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird parallel beim Regierungspräsidium Gießen gestellt Eine FFH Vorprüfung wird durchgeführt.
Integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden	Sicherung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben durch die Gemeinde für künftigen Nutzer.
Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebli-	Gefahren, die durch die Umsetzung der Planung her-

chen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	vorgerufen werden können, sind nicht erkennbar.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität <sup>1)</sup>	Muss nicht auf Ebene der Bauleitplanung geregelt werden.
Verbesserung der Luftqualität dort, wo sie nicht den Qualitätsmaßstäben entspricht	Vorbelastungen der Luftqualität sind für den Planbereich nicht bekannt.
CO <sub>2</sub> -Minderung, Energieeinsparung und Ressourcenschonung durch energiesparende Bauweise, Nutzung erneuerbarer Energien, Vermeidung von überflüssigem Verkehr, Förderung von öffentlichem und nicht motorisiertem Verkehr	Für vorliegende Planung nicht relevant.
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere ...Luft und Klima zu schützen	Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.

Bundesimmissionsschutzgesetz, 22. BImSchV, TA Luft, TA Lärm, DIN 18005, EU-Rahmenrichtlinie Luftqualität u. Tochterrichtlinien, Energieeinsparungsgesetz und –Verordnung, Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (Umgebungsrichtlinie), Geruchsimmisionsrichtlinie

#### 5.4 Arten und Biotope (biologische Vielfalt)

<b>Umweltbezogene Zielsetzung</b>	<b>Betroffenheit/ Berücksichtigung</b>
Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen in FFH-Gebieten	Ein FFH-Gebiet ist betroffen. (siehe auch FFH-Vorprüfung,)
Schutz des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Natur und Landschaft sind ... so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung ... des Naturhaushaltes sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich ... sind zu erhalten und dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind, zu schaffen	Nicht betroffen.  Dieses Ziel kann durch die Festsetzungen zur Erhaltung von vorhandenen wertvollen Lebensräumen sowie die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.
Schutz von Talauen	Nicht betroffen.
Schaffung und Erhalt eines hessenweiten Biotopverbundsystems	Die bewachsenen Ufer der Lahn bleiben von der Planung unberührt.
Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dürfen Natur und Landschaft, insbesondere Lebensräume sowie Wanderwege von Tieren möglichst wenig beeinträchtigen	Es werden keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich.

### 5.5 Landschaftsschutz

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften ... zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft ... geeignete Flächen ... zu schützen und zugänglich zu machen	Der betroffene Landschaftsausschnitt wird in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, sondern bereitet eine Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion vor.
Förderung von Maßnahmen zur landschaftsbezogenen Erholung, insbesondere im siedlungsnahen Bereich	Die Zugänglichkeit der freien Landschaft in dem Landschaftsausschnitt bleibt weiterhin gewährleistet. Die Planung stellt eine Förderung der Erholungsmöglichkeiten im Gebiet dar.

BNatSchG

### 5.6 Kulturgüter- und Archäologie

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Denkmäler sind zu schützen und zu erhalten	Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die alte Lahnbrücke liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Der Umgebungsschutz ist berücksichtigt.
Historische Kulturlandschaften sind zu erhalten	Nicht betroffen.

Hess. Denkmalschutzgesetz; BNatSchG

### 5.7 Verkehr

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Bei der Anlage von Hauptverkehrsstraßen sind anzustreben: - Geringe Schallimmissionsbelastung - Gutes Kleinklima - Geringe Flächeninanspruchnahme - Soziale Brauchbarkeit - Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer	Die Anlage von neuen Hauptverkehrsstraßen ist für das Vorhaben nicht erforderlich.
Bei der Anlage von Erschließungsstraßen ist eine verstärkte Berücksichtigung anzustreben von: - Umweltschutzaspekten - Historischen Bindungen/Ortsbild - Vielfältigen Nutzungen	Eine Neuerschließung ist nicht erforderlich.

Empfehlung für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAE 1993; Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAHV1995

### 5.8 Wasserverbrauch/ Abwasserentsorgung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Geordnete Abwasserbeseitigung	Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist bereits sichergestellt.
Versickerung von Niederschlagswasser von Dächern, Verwertung von Betriebs- u. Niederschlagswasser	Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 37 HWG i.V.m. § 56 WHG sind zu berücksichtigen.
Sparsamer Umgang mit Wasser	Nicht betroffen.

Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz

### 5.9 Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Förderung und Sicherung von Abfallvermeidung, umweltverträglicher Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Schonung der natürlichen Ressourcen	Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist bereits sichergestellt.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

## 6. Flächenbilanz der Planung / vorbereitete Eingriffe

Vgl. Begründung zum B-Plan Ziffer 14.1 und 14.2

Durch die Planung kann eine Fläche in der Größenordnung von maximal 8.752 m<sup>2</sup> für Hochbauten und Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

Mit Genehmigung im Bestand sind bisher bereits ca. 4.690 m<sup>2</sup> versiegelt (Gebäude, Asphalt/Verbundpflaster) und ca. 3.155 m<sup>2</sup> teilversiegelt: in der Summe 7.845 m<sup>2</sup>

Versiegelung	Bestand	Planung
	7.710 m <sup>2</sup>	8.752 m <sup>2</sup>

**Der Bebauungsplan bereitet eine zusätzliche Versiegelung von ca. 1.042 m<sup>2</sup> = ca. 5 % der Gesamtfläche vor.**

Hinweis: der bestehende Parkplatz südlich der König-Konrad- Halle bleibt unverändert geschottert und fließt deshalb in diese Betrachtung nicht mit ein, ebenso nicht die König-Konrad Straße.

## 7. Alternativen zur beabsichtigten Planung

Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Bauleitplanung um eine Überplanung des Bestandes mit dem zukunftsorientierte Erweiterungsmöglichkeiten ermöglicht werden bzw. um eine Standortabsicherung einer bereits seit Jahren nachweislich bestehenden Nutzung. Alternativstandorte für eine solche Planung stehen daher nicht zur Diskussion.

## 8. Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

### 8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, technische Lücken, fehlende Kenntnisse und aufgetretene Probleme

Die sich aufgrund der Bestandsituation sowie der Planinhalte des Bebauungsplanes ergebende Problemstellung erzeugt kein Erfordernis besondere technische Verfahren zur Bestimmung der Umweltauswirkung einzusetzen bzw. anzuwenden.

### 8.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen

Da keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können, werden Maßnahmen zur Überwachung von künftigen Auswirkungen grundsätzlich nicht erforderlich.

Es scheint jedoch angemessen, die Durchführung der Festsetzungen in Bezug auf die Umsetzung Anpflanzungsfestsetzungen auf den Baugrundstücken zu überwachen.

### **8.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung**

Die vorliegende Planung soll entsprechend der Grundsätze der Regionalplanung die vorhandene touristische Nutzung städtebaulich steuern und unter Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten durch sinnvolle Besucherlenkung im Sinne eines angestrebten sanften Tourismus sinnvoll lenken.

Hierdurch wird klargestellt, in welcher Form eine zukünftige Entwicklung erfolgen kann. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes verfolgt neben der Standortabsicherung der derzeitigen Nutzungen die Entwicklung und Förderung des Tourismus in Villmar im Sinne des öffentlichen Interesses.

Obwohl der Planbereich in einem sensiblen Bereich liegt (Überschwemmungsgebiet, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet angrenzend und kleinräumig überlagernd) stellt die vorliegende Planung keine Raumbedeutsamkeit dar, d.h. es ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen der Planung über das Plangebiet hinaus zu rechnen.

Eine bioklimatische Verschlechterung wird durch vorliegende Planung nicht vorbereitet. Es werden keine Habitate der Avifauna in Anspruch genommen.

Anhand einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes mit und ohne Planverwirklichung sowie unter Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der durch die Planung ermöglichten Eingriffe und deren Auswirkungen, kommt die Umweltprüfung zu folgendem Resultat:

Aufgrund der vorhandenen Situation konnte in der Umweltprüfung nachvollziehbar dargestellt werden, dass mit erheblichen und negativen Auswirkungen auf die Umweltmedien bzw. Kultur- und Sachgüter nicht zu rechnen ist.

aufgestellt:  
Weinbach, im Juli 2020

Ingenieurbüro  
Marcellus Schönherr  
Fichtenhof 1  
35796 Weinbach

---

H. Mendel  
(Dipl. Ing.)

#### **Anlagen:**

- Anhang 1: Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anhang 2: NATURA-2000 Vorprüfung
- Anhang 3: Beobachtungsliste der Avifauna



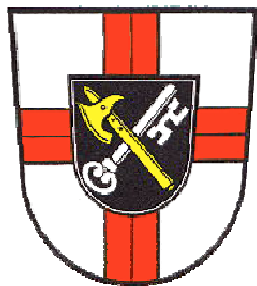
## Anhang 1:

### Artenschutzrechtliche Prüfung

zum  
Bebauungsplan mit paralleler  
Flächennutzungsplanänderung

„Tourismus – links der Lahn  
- Entwicklungsabschnitt I -“

Marktflecken Villmar  
Gemarkung Villmar



Verfahren §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Juni 2020**

## Vorbemerkungen:

Nachfolgende Vogelarten konnten durch den Planersteller im Plangebiet beobachtet werden, wobei hier Brutvorkommen nicht bekannt ist. Die Nachweise erfolgten während der Bestandsaufnahme Anfang bis Mitte 2016 im Rahmen diverser Ortsbegehungen im April, Mai, Juli und September, je etwa 30-minütig, sowie am 20.08.2018 ca. 1 Std. um die Mittagszeit.

- Amselarten
- Blaumeise
- Eisvogel
- diverse Entenarten
- Haussperling
- Kohlmeise
- Kranich
- Mäusebussard
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotmilan
- Zilpzalp

Durch den ersten Vorsitzenden der Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V. wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Abb. 1: Darstellung von Bruthabitaten

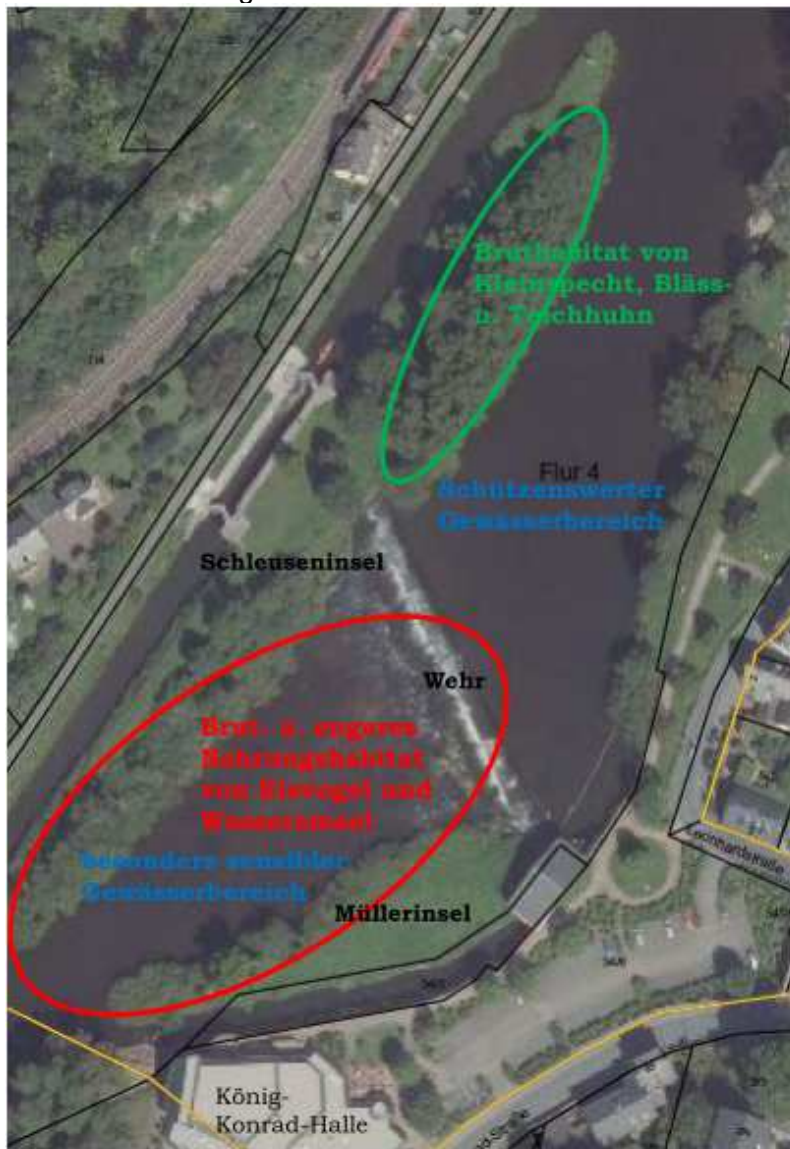


Abb. 2: Angaben zu kartierten Arten:

Aus meinen Unterlagen zusammengestellte Beobachtungsergebnisse über die wichtigsten Vogelarten im Lahnabschnitt zwischen der Lahnbrücke und der König-Konrad-Halle. Das Areal unterliegt dem FFH-Gebiet "Lahntal und seine Hänge", in dem durch die FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot besteht.

**Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Der Eisvogel ist beständiger Brutvogel an der Lahn. Seine Nester legt er mitunter in den Spalten zwischen den schweren Blocksteinen der wehrseitigen Befestigungsmauer der Müllerinsel an (2014 zuletzt nachgewiesen). Sein Nahrungshabitat reicht etwa lahnaufrwärts bis über die Lahnbrücke hinaus und lahnabwärts bis zum Bodensteinfelsen, wo er die über dem Wasser hängenden Äste des Uferbewuchses als Ansitz beim Beutefang nutzt. Dadurch, dass die Müllerinsel von Menschen nicht betreten wird und der gegenüber liegende Auenwaldsaum auf der Schleuseninsel das Betreten der Ufer kaum ermöglicht, ist der Eisvogel an seinem Brutplatz nur geringen Störungen ausgesetzt. Gelegentlich tragen Angler, die auf dem Wehr oder unterhalb des Wehres stehen, zu Störungen während den Brutzeiten bei. Deshalb sollte der Bereich unterhalb wie auch oberhalb des Lahnwehres als eine für Wasservögel besonders geschützte Gewässerfläche angesehen und bei Planungen als solche berücksichtigt werden.

**Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)**

In den letzten zehn Jahren wurde die Wasseramsel unterhalb des Wehres öfters beobachtet (zuletzt 2015), sei es bei den Anflügen zum Nest oder bei der Nahrungssuche im oder unterhalb des Wehrabsturzes. Ihr Nistplatz wurde an der Nordseite der Müllerinsel ausgemacht, wo auch der Eisvogel brütet.

**Blässhuhn (*Fulica atra*) und Teichralle (*Gallinula chloropus*)**

Das Blässhuhn und die seltener vorkommende Teichralle kommen beide als Brutvogel an der Lahn vor. Sie nutzen gern die ausgeprägte Ufervegetation als Nistplatz, besonders dann, wenn vom Ufer aus ins Wasser ragende Gebüsche Schutz bieten.

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

Im Jahr 2005 konnte die Brut des Zwergtauchers am Ufer der nordöstlichen Hälfte der Schleuseninsel nachgewiesen werden. Als Nahrungsgast trifft man den Zwergtaucher vor allem vom Lahnwehr lahnaufrwärts an.

**Höckerschwan (*Cygnus olor*)**

Auf der Schleuseninsel, meist im Bereich der unteren und oberen Inselfspitze, legten in der Vergangenheit Höckerschwäne ihre Nester an.

**Bachstelze (*Motacilla alba*) und Schafstelze (*Motacilla flava*)**

Beide Arten sind im Untersuchungsgebiet als Brutvogel anzutreffen. Erstere bevorzugt die Treibholzansammlungen an den Lahnufeln und in der Wehrrampe zum Brüten.

**Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)**

Der Kleinspecht wird seit etwa 2007 auf der Schleuseninsel wahrgenommen. Er legt in den Weiden seine Nisthöhlen an, die von den Meisenarten und dem Kleiber genutzt werden.

Die etwa 250 Meter lange Schleuseninsel beherbergt wehrseitig einen in der Entwicklung befindlichen Auenwald, dem etwa in der Mitte, auf der Höhe des Wehres, der Zusammenschluss fehlt. Diese beiden linearen Auenwaldabschnitte bestehen überwiegend aus Weiden und werden uferseitig von einem gut ausgebildeten Kraut- und Strauchbewuchs begleitet, der als Bruthabitat von weiteren Wasservogelarten und von frei- und bodenbrütenden Singvogelarten angenommen wird. Zugleich schützt dieser vor Störungen, die von der Schleuseninsel ausgehen.

Die ruhige Wasseroberfläche und die geringe Fließgeschwindigkeit der Lahn oberhalb (nördlich) des Wehres, sorgt im Sommer für ein erhöhtes Insektenaufkommen, was Schwalben und Mauersegler rege nutzen. Auch verschiedene Fledermausarten trifft man hier als Nahrungsgäste an, so dass sich

der Gewässerabschnitt südlich der Bootsanlegerrampe als ein sensibler und schützenswerter Lebensraum erweist, den man störungsfrei halten sollte.

Villmar, den 02.02.2017

Bernd Dresen

1. Vorsitzender der Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V.

- Sollten sich inzwischen neuere Erkenntnisse ergeben haben, so ist die Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz im Rahmen des scoping aufgefordert entsprechend Stellung zu nehmen

Artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich zunächst durch den Flächenverlust von Habitaten. Darüber hinaus sind bau- und betriebsbedingte Störeffekte zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind auch Habitat Verluste durch, von der Nutzung ausgehende, Störeffekte.

Mögliche relevante Wirkfaktoren des Vorhabens:

baubedingte: vorübergehende Störwirkungen auf benachbarte Biotope

anlagenbedingte: direkte Habitat Verluste, auch durch Unterschreitung von Mindestarealen oder –distanzen

betriebsbedingte: Störungen auf benachbarte Biotope

**Allgemeine Angaben zu den Arten**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Arten**

**Flora:**

In der Lahnaue selbst wäre mit einem Stieleichen-Hainbuchenwald als typischem Auenwald der Berglandtäler zu rechnen. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) würden hier dominieren, begleitet von Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

Das Planungsgebiet liegt nicht mehr in der eigentlichen Talau, sondern am unteren Abschnitt des ostexponierten Talhanges mit mäßiger Neigung zur Lahn hin.

Als potenziell natürliche Vegetation ist für den Talhang der Lahnaue ein Buchenmischwald mit Dominanz der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzunehmen.

Das Plangebiet liegt an einem Übergangsbereich, der sich artenmäßig aus den beiden Waldtypen aufbauen würde.

**Avi-Fauna:**

Quelle: Ortsbegehungen SLE Schönherr

**Weg im Rote Liste Schema**

1. Amsel	<i>Turdus merula</i>	nicht selten
2. Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	nicht selten
3. Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nicht selten
4. Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	nicht selten
5. Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	nicht selten
6. Elster	<i>Pica pica</i>	nicht selten
7. Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	nicht selten
8. Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nicht selten
9. Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nicht selten
10. Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nicht selten
11. Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	nicht selten
12. diverse Entenarten		

**Fledermäuse:** Quelle: SLE Schönherr, allgemeine Ortsbegehung

Es fand keine differenzierte Ortsbegehung zum Fledermausvorkommen statt.

Die Quartiere von potenziell vorhandenen Fledermäuse befinden sich vermutlich überwiegend in Waldbereichen außerhalb des Plangebietes. Die Jagdlebensräume der Fledermäuse sind an sich nicht geschützt. Zwar kann eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats eine Störung verursachen, aufgrund der Kleinräumigkeit des Planbereiches ist dies jedoch nicht zu erwarten, da keine flächenhaften Verluste der zur Jagd genutzten Strukturen geplant sind. Außerdem stehen im räumlichen Zusammenhang weiterhin geeignete Nahrungshabitats zur Verfügung.

**Avifauna** Quelle Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V.

1. Eisvogel	Alcedo atthis	nicht selten	§§
2. Wasserramsel	Cinclus cinclus	nicht selten	
3. Blässhuhn	Fulica atra	nicht selten	
4. Teichralle	Gallinula chloropus	nicht selten	§§
5. Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	seltene, enge ökologische Bindung an gefährdete Lebensräume	
6. Höckerschwan	Cygnus olor	k.A.	
7. Bachstelze	Motacilla alba	nicht selten	
8. Kleinspecht	Dendrocopos minor	nicht selten	
9. Schafstelze	Motacilla flava	nicht selten	

Die Art für Art Betrachtung wird für die Arten Eisvogel, Teichralle (Teichhuhn) und Zwergtaucher durchgeführt:

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ggf. RL regional

**Eisvogel:**

**3. Erhaltungszustand**

Gesamt-Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art** Quelle: Natura 2000 praktisch in Hessen

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Lebensraum: klare Bäche, Flüsse, Altwässer, Seen und Teiche mit reichem Angebot von Kleinfischen und Sitzwarten über langsam fließendem oder stehendem Wasser. Zur Anlage der Niströhre sind senkrecht abfallende Steilufer und Steilwände von mind. 50 cm erforderlich. Die Brutwände sind zumindest in der nächsten Umgebung der Röhre immer kahl, oft aber durch überhängende Äste o.ä. sichtgeschützt. Eine Ansitzwarte in Nähe der Brutröhre scheint Usus zu sein.

Nahrung: 4-5 cm lange Süßwasserfische, gejagt stoßtauchend von der Ansitzwarte aus.

Brutverhalten: Gute Kompensation von natürlichen Bestandseinbrüchen durch Schachtelbruten (Weibchen brütet die nächsten Eier, während das Männchen noch die Fütterung der Jungen übernimmt).

Symbolvogel für saubere und naturnahe Gewässer.

Gefährdung: Flussbegradigung und -kanalisierung, o.a. Wasserbau- und Befestigungsmaßnahmen; Entfernung der Ufervegetation;

Gewässerverschmutzung

Störungen an den Brutplätzen durch intensiven Erholungsbetrieb (Kanu, Angler, Fotografen, Vogelbeobachter

Unfälle im Straßenverkehr und durch Anflug an reflektierende Glasscheiben

Rote Liste Hessen 2006: gefährdet, Kategorie 3

#### 4.2 Verbreitung

In Mitteleuropa von den Tiefebene bis in die Mittelgebirgslagen (900m). Oft unregelmäßiger Brutvogel. In jüngerer Zeit ist der Bestandsrückgang aufgehalten. Europaweit ca. 11.000 – 20.000 Brutpaare, davon in Deutschland 4.500 – 7.000. In Hessen keine deutlichen Verbreitungsschwerpunkte. Relativ hohe Siedlungsdichten im Auenverbund Wetterau, der Ederau sowie im Lahntal, zwischen Marburg und Gießen. Der hessische Gesamtbestand wird auf 200 – 600 Brutpaare geschätzt (starke Schwankungen je nach Härte des Winters).

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Quelle: Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Maßnahme sind Bruthabitate der o.a. Art nicht direkt betroffen.

Die Planung erstreckt sich nicht auf die Uferbereiche der Lahn und setzt in den an die Ufer angrenzenden Bereiche wo vorhanden Grünstrukturen als zum Erhalt fest.

Die Bruthöhlen an Steilwänden befinden sich nicht im direkten Einzugsbereich des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Die Müllerinsel und die Schleuseninsel sind von der Planung nicht betroffen.

Die genutzte Vegetation zum Ansitz bleibt durch die Planung unberührt Das bedeutet, dass trotz des Eingriffs die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gefährdungen und Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden, sofern die Baumaßnahmen und die dafür benötigten Arbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln stattfinden bzw. beginnen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden.

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein  
Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammen-  
hang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

Die ökologischen Funktionen sind auch nach dem geplanten Eingriff im räumlichen Zusammen-  
hang weiterhin erfüllt.

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
Direkte Gefährdung einzelner Individuen sind i.d.R. nur die Bedrohung fluchtunfähiger  
Tiere, v.a. Jungvögel durch Eingriffe wie Rodung oder Baumaßnahmen. Rodungsmaß-  
nahmen sind nicht vorgesehen. Für die Gastvogelarten lassen sich direkte Gefährdungen  
ausschließen, da ihre Brutplätze außerhalb des Plangebietes anzutreffen sind.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Nicht erforderlich
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang  
mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-  
ten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im  
räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  
**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**  ja  nein
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere ge-  
fangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschä-  
digung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  
rungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein  
Störungen sind dann erheblich, wenn sie den Erhaltungszustand der Population ver-  
schlechtern. Im vorliegenden Fall ist vorrangig die Störung während der Brut und Aufzucht  
zu berücksichtigen, da Aufscheuchen von mausernden oder durchziehenden Vögeln keine  
Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben. Menschliche Anwesenheit kann Störun-  
gen verursachen. Da die Müllerinsel keinen öffentlichen Zugang besitzt und daher nicht be-  
treten werden kann und der gegenüber liegende Auenwaldsaum auf der Schleuseninsel  
das Betreten der Ufer nicht ermöglicht, ist der Eisvogel an diesem Brutplatz kaum Störun-  
gen ausgesetzt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Planung berücksichtigt bereits Maßnahmen hinsichtlich reflexionsarmen Glas, das zu verwenden ist und setzt dezidiert Regeln für die zu verwendende Beleuchtung, um Störungen zu vermeiden.

Eine Verbotstatbestandsverletzung ist daher durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja  nein

Eine Störung kann durch den Erhalt der Ungestörtheit des Bereiches zwischen Müllerinsel und Schleuseninsel vermieden werden. Durch regelmäßige Anwesenheit von Kanuten im Bereich der Schleuse dürften längst eine Gewöhnung eingetreten sein, Die Kanuten passieren den sensiblen Bereich im Schleusengang und befahren erst später wieder den eigentlichen Gewässerlauf.

Aufscheuchen von mausernden oder durchziehenden Vögeln haben keine Auswirkungen auf die Lokalpopulation. Störungen während der Brutzeiten können vermieden werden.

Eisvögel nutzen öfter auch Bruthöhlen aus vergangenen Jahren. Diese sind per se durch Menschen aus o.g. Gründen nicht erreichbar.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wildlebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

Die geplante Maßnahme bereitet keine solchen Eingriffe vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.  ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen



## Teichhuhn (Teichralle)

### 3. Erhaltungszustand

Gesamt-Bewertung nach Ampel-Schema	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art Quelle: Natura 2000 praktisch in Hessen

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum: brütet an Gewässern aller Art mit dichter Ufervegetation. Bevorzugt strukturreiche Verlandungszonen.

Nahrung: Samen und Früchte von Wasserpflanzen, Insekten, Mollusken und andere kleine Wirbellose.

Brutverhalten: Freibrüter, meist in dichter Ufervegetation, 2 Jahresbruten. Während der Brutzeit sehr territorial.

Gefährdung: Verlust oder Entwertung von vegetationsreichen, natürlichen Ufer- und Verlandungszonen

Intensive Gewässerunterhaltung (ausbaggern etc.)

Störungen an den Brutplätzen durch intensiven Erholungsbetrieb (Kanu, Angler, Fotografen, Vogelbeobachter, Trampelpfade) insbesondere von April bis Juli.

Verluste an Freileitungen (Zugvogel, Nachtzieher) und hohe Verluste in Kältewintern.

Rote Liste Hessen 2006: Vorwarnliste, Kategorie V

#### 4.2 Verbreitung

Europa, Asien, Afrika, Nord- und Südamerika, weite Teile Südostasiens. In Mitteleuropa seit den 1950er Jahren starke Bestandsrückgänge.

Europaweit ca. 110.000 – 170.000 Brutpaare, davon in Deutschland 33.000 – 50.000. In Hessen keine deutlichen Verbreitungsschwerpunkte. Der hessische Gesamtbestand wird auf 800 – 1.500 Brutpaare geschätzt (starke Schwankungen je nach Härte des Winters).

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Quelle: Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Maßnahme sind Bruthabitate der o.a. Art nicht direkt betroffen.

Die Planung erstreckt sich nicht auf die Uferbereiche der Lahn und setzt in den an die Ufer angrenzenden Bereiche wo vorhanden Grünstrukturen als zum Erhalt fest.

Die Brutbereiche an dicht bewachsenen Uferbereichen befinden sich nicht im direkten Einzugsbereich des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Die Müllerinsel und die Schleuseninsel sind von der Planung nicht betroffen.

Die genutzte Vegetation zur Deckung bleibt durch die Planung unberührt. Das bedeutet, dass trotz des Eingriffs die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gefährdungen und Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden, sofern die Baumaßnahmen und die dafür benötigten Arbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln stattfinden bzw. beginnen und so Störungen der Uferbereiche während der Brutzeit verhindert werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden.

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

Maßnahmen nicht erforderlich.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

Die ökologischen Funktionen sind auch nach dem geplanten Eingriff im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Direkte Gefährdung einzelner Individuen sind i.d.R. nur die Bedrohung fluchtunfähiger Tiere, v.a. Jungvögel durch Eingriffe wie Zerstörung der Brutareale, Rodung oder Baumaßnahmen. Rodungsmaßnahmen im Bereich der Ufer sind nicht vorgesehen. Für die Gastvogelarten lassen sich direkte Gefährdungen ausschließen, da ihre Brutplätze außerhalb des Plangebietes anzutreffen sind.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Nicht erforderlich

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**  ja  nein

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen sind dann erheblich, wenn sie den Erhaltungszustand der Population verschlechtern. Im vorliegenden Fall ist vorrangig die Störung während der Brut und Aufzucht zu berücksichtigen, da Aufscheuchen von mausernden oder durchziehenden Vögeln keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben. Menschliche Anwesenheit kann Störungen verursachen. Da die Uferbereiche nicht Bestandteil des Geltungsbereiches sind und im Bereich der König-Konrad-Halle ohnehin aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht betreten werden können und im Bereich des Wohnmobilstellplatzes geeignete Maßnahmen getroffen sind, sind kaum Störungen zu befürchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Planung berücksichtigt bereits Maßnahmen hinsichtlich reflexionsarmen Glas, das zu verwenden ist und setzt dezidiert Regeln für die zu verwendende Beleuchtung, um Störungen zu vermeiden. Darüber hinaus soll das Betreten der Ufervegetation wirkungsvoll durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Eine Verbotstatbestände ist daher durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Eine Störung kann durch den Erhalt der Ungestörtheit der Uferbereiche vermieden werden. Durch regelmäßige Anwesenheit von Kanuten im Bereich dürfte längst eine Gewöhnung eingetreten sein, Die Kanuten passieren den sensiblen Bereich im Schleusengang und befahren erst später wieder den eigentlichen Gewässerlauf.

Aufscheuchen von mausernden oder durchziehenden Vögeln haben keine Auswirkungen auf die Lokalpopulation. Störungen während der Brutzeiten können vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

## Zwergtaucher

### 3. Erhaltungszustand

Gesamt-Bewertung nach Ampel-Schema	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art Quelle: Natura 2000 praktisch in Hessen

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum: klare Gewässer, stehend oder langsam fließend, dicht bewachsen mit ausreichendem Kleintierleben. Häufig auch flach überstaute Röhricht- und Nassbereiche als Brutplatz. Tauchtiefen meist geringer als 1,5 bis 2 m.

Nahrung: Insekten und Larven, Schnecken und Kaulquappen.

Brutverhalten: baut Schwimmnester in dichter Wasservegetation, 1-2 Jahresbruten.

Gefährdung: Verlust und Entwertung geeigneter Brut Gewässer durch Verfüllung, Drainage, Grundwasserabsenkung, Flussausbau und Freizeitbetrieb in Brutbereichen; stark schwankende Wasserstände.

Verschlechterung der Habitatqualität durch Beseitigung von Wasserpflanzen und Uferbewuchs, intensiven Fischbesatz, Eutrophierung und Verschmutzung.

Wassertrübung durch hohen Besatz stark wühlender Fische (Karpfen).

Störungen insbesondere an den Brutplätzen von April bis Anfang September durch zunehmende Freizeitaktivitäten (Baden Wassersport, Angeln).

Rote Liste Hessen 2006: gefährdet, Kategorie 3

#### 4.2 Verbreitung

In Mitteleuropa mit ca. 30.000 – 44.000 Brutpaaren weit verbreitet. In Deutschland ca. 6.000 – 10.000. In Hessen Verbreitungsschwerpunkte im Norden im Werra-, Fulda- und Edertal, in Mittelhessen im Lahntal und der Wetterau, in Südhessen in der Main- und Rheinebene.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Quelle: Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e.V.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  
Durch die geplante Maßnahme sind Bruthabitate der o.a. Art nicht direkt betroffen.

Die Planung erstreckt sich nicht auf die Uferbereiche der Lahn und setzt in den an die Ufer angrenzenden Bereiche wo vorhanden Grünstrukturen als zum Erhalt fest. Die Brutbereiche an dicht bewachsenen Uferbereichen befinden sich nicht im direkten Einzugsbereich des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Die genutzte Vegetation zur Deckung bleibt durch die Planung unberührt. Das bedeutet, dass trotz des Eingriffs die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
Gefährdungen und Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden, sofern die Baumaßnahmen und die dafür benötigten Arbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln stattfinden bzw. beginnen und so Störungen der Uferbereiche während der Brutzeit verhindert werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein  
Maßnahmen nicht erforderlich.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

Die ökologischen Funktionen sind auch nach dem geplanten Eingriff im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
Direkte Gefährdung einzelner Individuen sind i.d.R. nur die Bedrohung fluchtunfähiger Tiere, v.a. Jungvögel durch Eingriffe wie Zerstörung der Brutareale, Rodung oder Baumaßnahmen. Rodungsmaßnahmen im Bereich der Ufer sind nicht vorgesehen. Für die Gastvogelarten lassen sich direkte Gefährdungen ausschließen, da ihre Brutplätze außerhalb des Plangebietes anzutreffen sind.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Nicht erforderlich

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**  ja  nein

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen sind dann erheblich, wenn sie den Erhaltungszustand der Population verschlechtern. Im vorliegenden Fall ist vorrangig die Störung während der Brut und Aufzucht zu berücksichtigen, da Aufscheuchen von mausernden oder durchziehenden Vögeln keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben. Menschliche Anwesenheit kann Störungen verursachen. Da die Uferbereiche nicht Bestandteil des Geltungsbereiches sind und im Bereich der König-Konrad-Halle ohnehin aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht betreten werden können und im Bereich des Wohnmobilstellplatzes geeignete Maßnahmen getroffen sind, sind kaum Störungen zu befürchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Planung berücksichtigt bereits Maßnahmen hinsichtlich reflexionsarmen Glas, das zu verwenden ist und setzt dezidiert Regeln für die zu verwendende Beleuchtung, um Störungen zu vermeiden. Darüber hinaus soll das Betreten der Ufervegetation wirkungsvoll durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.  
Eine Verbotstatbestandsverletzung ist daher durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja  nein

Eine Störung kann durch den Erhalt der Ungestörtheit der Uferbereiche vermieden werden. Durch regelmäßige Anwesenheit von Kanuten im Bereich dürfte längst eine Gewöhnung eingetreten sein. Die Kanuten passieren den sensiblen Gewässerbereich zwischen Müller- und Schleuseninsel nicht innerhalb der eigentlichen Gewässerparzelle, sondern im Schleusengang und befahren erst später wieder den eigentlichen Gewässerlauf. Aufscheuchen von mausernden oder durchziehenden Vögeln haben keine Auswirkungen auf die Lokalpopulation. Störungen während der Brutzeiten können vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

## Anhang 2:

### **Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Prognose)**

FFH-Gebiet 5515 – 303

„Lahntal und seine Hänge“

### **Antrag zur Entlassung**

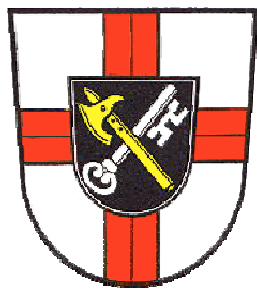
aus dem Landschaftsschutzgebiet

„Auenverbund Lahn-Dill“

**zum Bebauungsplan mit paralleler  
Flächennutzungsplanänderung**

**„Tourismus – links der Lahn  
- Entwicklungsabschnitt I -“**

**Marktflecken Villmar  
Gemarkung Villmar**



Verfahren §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Juni 2020**

## I. Allgemeine Angaben

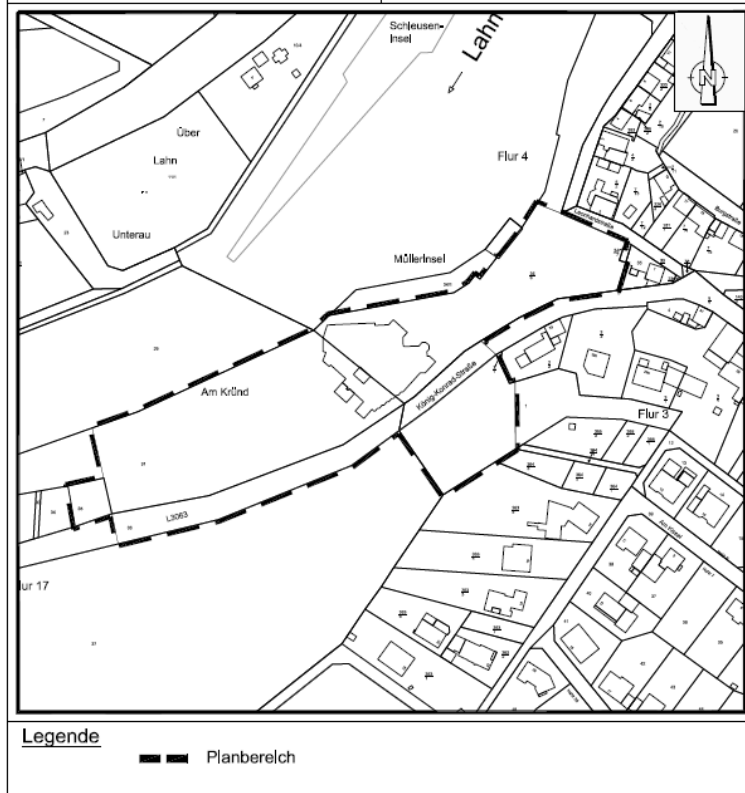
1.1	Vorhaben	<b>Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) für den Bereich „Tourismus – links der Lahn“, Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar.</b>	
1.2	Natura 2000-Gebiete  (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer  <b>FFH-Gebiet 5515-303,  LSG 2531018</b>	Gebietsnamen  <b>Lahntal und seine Hänge  Auenverbund Lahn-Dill</b>
1.3	Vorhabenträger	Adresse  <b>Gemeinde Villmar Peter-Paul-Str. 30 65606 Villmar</b>	Kontakt  <b>www.marktflecken-villmar.de  06482 - 91 21 0</b>
1.4	Gemeinde	<b>Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar</b>	
1.5	Genehmigungsbehörde	<b>Regierungspräsidium Gießen</b>	
1.6	Naturschutzbehörde	<b>Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen</b>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Villmar ist bereits seit Jahren stark frequentiert durch den Kanutourismus der Lahn, den Lahntalradweg (eine 4 Sterne Qualitätsradroute) und dem Lahnwanderweg. Durch die Eröffnung des Lahn-Marmor-Museums im März 2016 kommt noch ein weiterer touristischer Anziehungspunkt hinzu.</p> <p>Die Planung der Entwicklungsabschnitte I und II soll in Zukunft die Gegebenheiten entlang der Wasserfront steuern und ordnen, die verkehrliche Situation im Planbereich lenken und den Standort Villmar an den sanften Tourismus landschaftsverträglich anbinden.</p> <p>Ein Brand mir unklarer Ursache in der König-Konrad-Halle Ende März 2020 ist Grund für die nunmehr erfolgende Teilung des ursprünglich geplanten Gesamt-Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Tourismus - links der Lahn“.</p> <p>Die König-Konrad Halle soll in Ihrem Bestand mit den zugehörigen Parkflächen abgesichert werden. Der Bedarf an Räumlichkeiten innerhalb der bestehenden KKH für örtliche Vereine reicht derzeit in Villmar nicht aus.</p> <p>Durch einen kleinen Anbau von ca. 390 m<sup>2</sup> Grundfläche im nordwestlichen Bereich der Halle, der auch die größten Brandschäden aufweist, sollen zusätzlich dringend benötigte Räumlichkeiten für örtliche Vereine geschaffen und angeboten werden.</p> <p>Es ist geplant, den bereits vorhandenen Wohnmobilstellplatz für temporäre Besucher attraktiv und funktionell, dem heutigen Standard entsprechend zu gestalten, um so dessen Besuchern einen attraktiven und optimalen Ausgangspunkt für Ausflüge ins Lahntal zu bieten.</p> <p>Daneben soll in direktem Zusammenhang ein kleines Ferienhäuschen angeboten werden.</p> <p>Insgesamt lassen sich so für die drei Bereiche gegenseitig Synergieeffekte nutzen.</p> <p>Entsprechend soll hier über die Bauleitplanung eine städtebaulich verträgliche Entwicklung festgelegt werden, die auch anderen Belangen wie Naturschutz, Ver- und Entsorgung Rechnung trägt.</p> <p>Um für eine geordnete Entwicklung zu sorgen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar beschlossen, einen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung aufzustellen. Durch die Bauleitplanung mit Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine Standortabsicherung erfolgen.</p> <p>Das zu beplanende Gebiet umfasst ca. 1,7 ha und liegt am westlichen Rand von Villmar, benachbart der Lahn an der linken Lahnseite.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:                  Gemarkung Villmar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flur 3, Flurstücke 1 tlw., 5/4 tlw. (König-Konrad-Straße),</li> <li>• Flur 4, Flurstück 34/6,</li> </ul>	



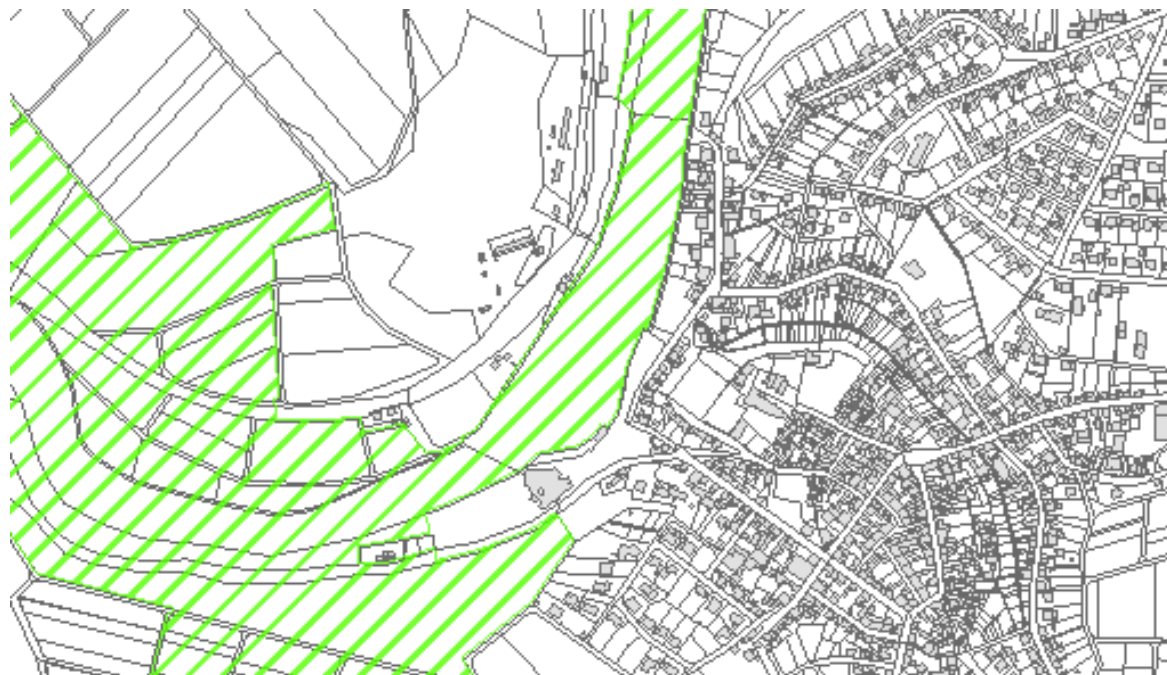
	<p>• Flur 17, Flurstücke 31 tlw., 36 tlw. (König-Konrad-Straße), 35</p> <p>Zur Konkretisierung der Örtlichkeit wurde für den gesamten Bereich eine Vermessung durchgeführt, die im Bestandsplan zum Bebauungsplan ihren Niederschlag findet. Die bestehenden Gehölze wurden dabei miterfasst. Insbesondere dient die Vermessung der Abgrenzung des Geltungsbereiches hin zur Lahn, da hier keine flurstückgenaue Abgrenzung möglich ist. Die Geltungsbereichsgrenze in Richtung Lahn liegt nach erfolgter Vermessung vor dem Ufergehölzbestand des Lahnufers. Das Lahnufer mit seinen Gehölzen und weiterem Bewuchs bleibt daher von der Planung unberührt.</p> <p><b>Mögliche zusätzliche, unmittelbare Eingriffe im Geltungsbereich:</b></p> <p>Durch die Planung kann eine Fläche in der Größenordnung von maximal 8.752 m<sup>2</sup> für Hochbauten und Nebenanlagen in Anspruch genommen werden. Diese Fläche setzt sich zusammen aus:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">- 2.484 m<sup>2</sup> König-Konrad-Halle</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">x</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>- 3.105 m<sup>2</sup> Parkflächen zur KKH</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- 3.028 m<sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>- 135 m<sup>2</sup> Ferienwohnung mit Gartenanlage</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">8.752 m<sup>2</sup> in der Summe</td> </tr> </table> <p>Hinweis: der bestehende Parkplatz südlich der König-Konrad- Halle bleibt unverändert geschottert und fließt deshalb in diese Betrachtung nicht mit ein, ebenso nicht die König-Konrad Straße.</p> <p>Mit Baugenehmigung im Bestand sind bisher bereits ca. 4.555 m<sup>2</sup> versiegelt (Gebäude, Asphalt/Verbundpflaster) und ca. 3.155 m<sup>2</sup> teilversiegelt: in der Summe 7.710 m<sup>2</sup></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">- 1.645 m<sup>2</sup> König-Konrad-Halle</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">x</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>- 2.370 m<sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>- 600 m<sup>2</sup> Pflaster KKH</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- 785 m<sup>2</sup> Schotterrasen</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>- 2.310 m<sup>2</sup> Parkflächen KKH</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">7.710 m<sup>2</sup> in der Summe</td> </tr> </table> <p>Die Planung bereitet per Festsetzung also eine weitere zulässige Versiegelung von max. 1.042 m<sup>2</sup> vor. Dies entspricht ca. 5 % der Gesamtfläche</p>	- 2.484 m <sup>2</sup> König-Konrad-Halle	x		- 3.105 m <sup>2</sup> Parkflächen zur KKH	x		- 3.028 m <sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz		x	- 135 m <sup>2</sup> Ferienwohnung mit Gartenanlage			8.752 m <sup>2</sup> in der Summe			- 1.645 m <sup>2</sup> König-Konrad-Halle	x		- 2.370 m <sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz		x	- 600 m <sup>2</sup> Pflaster KKH	x		- 785 m <sup>2</sup> Schotterrasen		x	- 2.310 m <sup>2</sup> Parkflächen KKH	x		7.710 m <sup>2</sup> in der Summe		
- 2.484 m <sup>2</sup> König-Konrad-Halle	x																																	
- 3.105 m <sup>2</sup> Parkflächen zur KKH	x																																	
- 3.028 m <sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz		x																																
- 135 m <sup>2</sup> Ferienwohnung mit Gartenanlage																																		
8.752 m <sup>2</sup> in der Summe																																		
- 1.645 m <sup>2</sup> König-Konrad-Halle	x																																	
- 2.370 m <sup>2</sup> Wohnmobilstellplatz		x																																
- 600 m <sup>2</sup> Pflaster KKH	x																																	
- 785 m <sup>2</sup> Schotterrasen		x																																
- 2.310 m <sup>2</sup> Parkflächen KKH	x																																	
7.710 m <sup>2</sup> in der Summe																																		


## Zeichnerische und kartographische Darstellung

Geltungsbereich Bauleitplanung (unmaßstäblich)



Darstellung zur örtlichen Lage im FFH-Gebiet: (unmaßstäblich)



 Flora Fauna Habitate (FFH)

## II. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Ingenieurbüro  
Marcellus Schönherr  
Limburger Straße 27  
65618 Selters

i. A. Heike Kopf  
Dipl. –Ing. Umweltsicherung  
Tel.: 0 64 74 / 88 37 256  
e-mail: mail@sleschoenherr.de

13.07.2020

## Angaben zum Vorhaben

### III. Feststellung, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz handelt

#### 1. Liegt das Plan- oder Projektgebiet in einem Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) oder in seiner Umgebung?

x **ja** → weiter bei Ziffer 2 - 5

**nein** → ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar

#### 2. Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) sollen in dem Natura 2000 Gebiet geschützt werden?

### Standarddatenausgangspunkt für FFH-Gebietsvorschlag: 5515-303 Lahntal und seine Hänge

Gebietstyp:	<b>FFH-Gebietsvorschlag mit teilweiser Überschneidung mit VR-Gebiet</b>		
Größe:	<b>2082,34 ha</b>	Höhe über NN Min:	<b>110 m</b>
Länge:	km	Max:	<b>220 m</b>
		Mittlere:	<b>130, m</b>
Landkreis	<b>06.533 Landkreis Limburg-Weilburg, 100%</b>		
Naturraum	<b>302 Östlicher Hintertaunus (D41) 311 Limburger Becken (D40) 312 Weilburger Lahntal (D40) 323 Oberwesterwald (D39) D39 Westerwald D40 Lahntal u. Limburger Becken D41 Taunus</b>		
Kurzcharakteristik	<b>Ein für diese Größe wenig beeinträchtigtes Fließgewässer. Steile, teilweise felsige Hänge mit unterschiedlicher Exposition. Geologisch sehr vielfältig.</b>		
Begründung	<b>Naturnahe Laubwälder an steilen Hängen, Xerothermstandorte, z.T. primär waldfrei, viele thermophile Arten, die hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen.</b>		
kulturhistorische Bedeutung	<b>Heute nicht mehr genutzte, terrassierte Weinberge.</b>		
geowissenschaftliche Bedeutung	<b>Mannigfaltigkeit mitteldevonischer bis unterkarbonischer Schichten, die tlw. als beeindruckende Felsbildungen oder in Steinbrüchen zutage treten.</b>		

Gefährdung	<b>Gesteinsabbau, intensive Grünlandnutzung, teilweise Ackernutzung in der Lahnaue, Ausbreitung neophytischer Kräuter und Gehölze, Siedlungserweiterung in der Aue, Freizeitnutzung (Lahntourismus).</b>		
Entwicklungsziele Pflegepläne	<b>Schutz der Xerothermvegetation vor Abbau (Steinbruchbetrieb) und stärkerem menschlichen Einfluss, weniger intensive Grünlandnutzung in der Lahnaue.</b>		
Biotopkartierung sonst. Dokumentation	<b>Gutachten zu den im FFH-Gebiet liegenden Naturschutzgebieten, Landschaftspläne der umliegenden Städte und Gemeinden.</b>		
<b>LSG Auenverbund Lahn-Dill 2531018</b>	<b>teilweise Überschneidung</b>		
Status:	<b>bestehend</b>	Fläche: <b>4500 ha</b>	
<b>3260</b>	<b>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion</b>	<b>8,5711 ha</b>	<b>1995</b>

### 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Biotoptyp:			
Größe: <b>8,5711 ha</b>		Erfassungsjahr: <b>1995</b>	
Relative Fläche:			
	Naturraum	Hessen	Deutschland
Relative Größe	<b>C</b> <2% der Fläche des LRT = 1	<b>C</b> <2% der Fläche des LRT = 1	<b>C</b> <2% der Fläche des LRT = 1
Repräsentativität	<b>B</b> gut		
Erhaltungszustand	<b>B</b> gut		
Vielfalt			
Relative Seltenheit			
Gesamtbeurteilung	<b>C</b> mittel (signifikant)	<b>C</b> mittel (signifikant)	<b>C</b> mittel (signifikant)

#### Weitere Biotope: Biotopkomplexe (habitat classes)

<b>Binnengewässer</b>	<b>13 %</b>
<b>Fels- und Rohbodenkomplexe</b>	<b>1 %</b>
<b>Ackerkomplex</b>	<b>18 %</b>
<b>Grünlandkomplexe trockener Standorte</b>	<b>4 %</b>
<b>Grünlandkomplexe mittlerer Standorte</b>	<b>23 %</b>
<b>Ried- und Röhrichtkomplex</b>	<b>5 %</b>
<b>Zwergstrauchheidenkomplexe</b>	<b>6 %</b>
<b>Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)</b>	<b>14 %</b>

<b>Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)</b>	<b>2 %</b>
<b>Forstl. Nadelholz-kulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) "Kunstforsten"</b>	<b>1 %</b>
<b>anthropogen stark überformte Biotopkomplexe</b>	<b>9 %</b>
<b>Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)</b>	<b>4 %</b>

**Flächenbelastung/Einflüsse; Arten (mit Daten zur Berichtspflicht)  
 Arten der Anhänge FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie**

<b>Maculinea nausithous</b> Anhang: FFH II	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nur adulte Stadien	vorhanden	1998
<b>Myotis bechsteini</b> Anhang: FFH II	Bechsteinfledermaus Überwinterungsgast	selten	2001
<b>Myotis myotis</b> Anhang: FFH II	Großes Mausohr Überwinterungsgast	= 3	2001
<b>Dicranum viride</b> Anhang: FFH II	Grünes Besenmoos resident (ganzjährig vorhanden)	sehr selten	2002
<b>Myotis daubentonii</b> Anhang: FFH IV	Wasserfledermaus resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Pipistrellus pipistrellus</b> Anhang: FFH IV	Zwergfledermaus resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Coronella austriaca</b> Anhang: FFH IV	Schlingnatter resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Lacerta agilis</b> Anhang: FFH IV	Zauneidechse resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Cladonia arbuscula ssp. mitis</b> Anhang: FFH V	resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	1988
<b>Cladonia ciliata</b> Anhang: FFH V	resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	1988
<b>Cladonia portentosa</b> Anhang: FFH V	resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	1988
<b>Alcedo atthis</b> Anhang: VR 1	Eisvogel resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Falco peregrinus</b> Anhang: VR 1	Wanderfalke resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Grus grus</b> Anhang: VR 1	Kranich resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Lanius collurio</b> Anhang: VR 1	Neuntöter resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Milvus migrans</b> Anhang: VR 1	Schwarzmilan resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Milvus milvus</b> Anhang: VR 1	Rotmilan resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Pernis apivorus</b> Anhang: VR 1	Wespenbussard resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000

<b>Picoides medius</b> Anhang: VR 1	<b>Mittelspecht</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Picus canus</b> Anhang: VR 1	<b>Grauspecht</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Anas clypeata</b> Anhang: VR 2.1	<b>Löffelente</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Aythya ferina</b> Anhang: VR 2.1	<b>Tafelente</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Aythya fuligula</b> Anhang: VR 2.1	<b>Reiherente</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Gallinago gallinago</b> Anhang: VR 2.1	<b>Bekassine</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Alauda arvensis</b> Anhang: VR 2.2	<b>Feldlerche</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Columba oenas</b> Anhang: VR 2.2	<b>Hohлтаube</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Coturnix coturnix</b> Anhang: VR 2.2	<b>Wachtel</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000
<b>Vanellus vanellus</b> Anhang: VR 2.2	<b>Kiebitz</b> resident (ganzjährig vorhanden)	vorhanden	2000

### Weitere Arten:

#### Artengruppe Amphibien / Reptilien

<b>Salamandra salamandra</b>	<b>Feuersalamander</b>	vorhanden	2000
------------------------------	------------------------	-----------	------

#### Artengruppe Vögel

<b>Accipiter nisus</b>	<b>Sperber</b>	vorhanden	2000
<b>Anthus pratensis</b>	<b>Wiesenpieper</b>	Vorhanden	2000
<b>Ardea cinerea</b>	<b>Graureiher</b>	vorhanden	2000
<b>Athene noctua</b>	<b>Steinkauz</b>	vorhanden	2000
<b>Cinclus cinclus</b>	<b>Wasseramsel</b>	vorhanden	2000
<b>Cuculus canorus</b>	<b>Kuckuck</b>	vorhanden	2000
<b>Hippolais icterina</b>	<b>Gelbspötter</b>	vorhanden	2000
<b>Jynx torquilla</b>	<b>Wendehals</b>	vorhanden	2000
<b>Lanius excubitor</b>	<b>Raubwürger</b>	vorhanden	2000
<b>Luscinia megarhynchos</b>	<b>Nachtigall</b>	vorhanden	2000
<b>Motacilla flava</b>	<b>Schafstelze</b>	vorhanden	2000
<b>Muscicapa striata</b>	<b>Grauschnäpper</b>	vorhanden	2000
<b>Oriolus oriolus</b>	<b>Pirol</b>	vorhanden	2000
<b>Phalacrocorax carbo</b>	<b>Kormoran</b>	vorhanden	2000
<b>Picoides minor</b>	<b>Kleinspecht</b>	vorhanden	2000
<b>Picus viridis</b>	<b>Grünspecht</b>	vorhanden	2000

<b>Saxicola rubetra</b>	<b>Braunkehlchen</b>	<b>vorhanden</b>	<b>2000</b>
<b>Artengruppe Flechten / Algen</b>			
<b>Acarospora smaragdula</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Acarospora umbilicata</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Arthonia spadicea</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Bacidia rubella</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Bryoria fuscescens</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Calicium adpersum</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Caloplaca flavovirescens</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Catapyrenium rufescens</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Chaenotheca chrysocephala</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Chaenotheca furfuracea</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Cladonia cenotea</b>		<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Cladonia cervicornis</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Cladonia convoluta</b>		<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Cladonia foliacea</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Cladonia furcata</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Cladonia gracilis</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Cladonia pleurota</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Cladonia symphycarpa</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Collema cristatum</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Collema flaccidum</b>		<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Collema polycarpon</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Dermatocarpon miniatum</b>		<b>selten</b>	<b>2000</b>
<b>Diploschistes muscorum</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Endocarpon pusillum</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Lecanora albella</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Lecanora garovaglii</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Lecanora symmicta</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Lecanora varia</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Leprocaulon microscopicum</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Leptogium gelatinosum</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Leptogium lichenoides</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Leptogium plicatile</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Ochrolechia parella</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Omphalina umbellifera</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Opegrapha atra</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Opegrapha rufescens</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Opegrapha varia</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Opegrapha vermicellifera</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Peltigera rufescens</b>		<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>

<b>Pertusaria flavicans</b>	vorhanden	1988
<b>Pertusaria leioplaca</b>	vorhanden	1988
<b>Pertusaria pertusa</b>	vorhanden	1988
<b>Phaeophyscia sciastra</b>	vorhanden	1988
<b>Physcia tribacia</b>	vorhanden	1988
<b>Polysporina simplex</b>	vorhanden	1988
<b>Porpidia glaucophaea</b>	vorhanden	1988
<b>Psora decipiens</b>	vorhanden	1988
<b>Rimularia insularis</b>	vorhanden	1988
<b>Usnea filipendula</b>	vorhanden	1988
<b>Usnea hirta</b>	vorhanden	1988

Artengruppe **Schmetterlinge**

<b>Brenthis ino</b>	vorhanden	2000
<b>phrys rubi</b>	vorhanden	2000
<b>Lasiommata megera</b>	vorhanden	2000
<b>Leptidea sinapis</b>	vorhanden	2000
<b>Limenitis camilla</b>	vorhanden	2000
<b>Limenitis populi</b>	vorhanden	2000
<b>Mesoacidalia aglaja</b>	vorhanden	2000
<b>Papilio machaon</b>	vorhanden	2000
<b>Satyrium acaciae</b>	vorhanden	2000
<b>Satyrium spini</b>	vorhanden	2000
<b>Thymelicus acteon</b>	vorhanden	2000

Artengruppe **Säugetiere**

<b>Neomys fodiens</b>	<b>Wasserspitzmaus</b>	vorhanden	2000
-----------------------	------------------------	-----------	------

Artengruppe **Moose**

<b>Grimmia tergestina</b>	vorhanden	1988
<b>Mannia fragrans</b>	vorhanden	1989
<b>Targionia hypophylla</b>	vorhanden	1968

Artengruppe **Heuschrecken und Schaben (Orthoptera)**

<b>Barbitistes serricauda</b>	<b>Laubholz Säbelschrecke</b>	vorhanden	2000
<b>Chorthippus vagans</b>	<b>Steppengrashüpfer</b>	vorhanden	2000

Artengruppe **Höhere Pflanzen**

<b>Ajuga chamaepitys</b>	<b>Gelber Günsel</b>	sehr selten	1970
<b>Alyssum montanum ssp. montanum</b>	<b>Berg-Steinkraut</b>	selten	2000
<b>Asplenium adiantum-nigrum</b>	<b>Schwarzstieliger Streifen-farn</b>	vorhanden	1988
<b>Asplenium trichomanes ssp. quadri-valens</b>		sehr selten	2000



<b>Aster linosyris</b>	<b>Gold-Aster</b>	<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Carex humilis</b>	<b>Erd-Segge</b>	<b>selten</b>	<b>1994</b>
<b>Carex paniculata</b>	<b>Rispen-Segge</b>	<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Carex vesicaria</b>	<b>Blasen-Segge</b>	<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Ceterach officinarum</b>	<b>Milzfarn</b>	<b>vorhanden</b>	<b>2000</b>
<b>Doronicum pardalianches</b>	<b>Kriechende Gemswurz</b>	<b>sehr selten</b>	<b>1999</b>
<b>Festuca pallens</b>	<b>Bleicher Schwingel</b>	<b>selten</b>	<b>2000</b>
<b>Filago lutescens</b>	<b>Gelbliches Filzkraut</b>	<b>vorhanden</b>	<b>2000</b>
<b>Gagea pratensis</b>	<b>Wiesen-Goldstern</b>	<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Gagea villosa</b>	<b>Acker-Goldstern</b>	<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Orchis morio</b>	<b>Kleines Knabenkraut</b>	<b>selten</b>	<b>1989</b>
<b>Orchis ustulata</b>	<b>Brand-Knabenkraut</b>	<b>sehr selten</b>	<b>1989</b>
<b>Potentilla rupestris</b>	<b>Felsen-Fingerkraut</b>	<b>vorhanden</b>	<b>1988</b>
<b>Quercus petraea</b>	<b>Trauben-Eiche</b>	<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Saxifraga rosacea</b>	<b>Rasen-Steinbrech</b>	<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Saxifraga sponhemica</b>	<b>Sponheimer Steinbrech</b>	<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Scilla bifolia</b>	<b>Zweiblättriger Blaustern</b>	<b>vorhanden</b>	<b>2000</b>
<b>Senecio integrifolius</b>	<b>Steppen-Greiskraut</b>	<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>
<b>Thymus praecox</b>	<b>Frühblühender Thymian</b>	<b>vorhanden</b>	<b>2000</b>
<b>Trifolium rubens</b>	<b>Purpur-Klee</b>	<b>sehr selten</b>	<b>2000</b>

Artengruppe **Reptilien**

<b>Natrix natrix</b>	<b>Ringelnatter</b>	<b>vorhanden</b>	<b>2000</b>
----------------------	---------------------	------------------	-------------

**3. Welche Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?**

(während Bauzeit, durch das Projekt selbst, durch den Betrieb des Projektes)

Der Bebauungsplan bereitet im Wesentlichen die geringfügige Erweiterung der vorhandenen Bebauung in Form von zusätzlichen zulässigen Versiegelungen als Teil- und in geringem Umfang als Vollversiegelung vor. Die Eingriffe und die damit verbundenen Auswirkungen werden ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen erfolgen, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht zu erwarten sind. Während der Bauphase bzw. auch während der anschließenden Nutzung sind keine zusätzlichen nennenswerte Immissionen, die auf dem Gelände entstehen, zu erwarten, da sich der Geltungsbereich in einem bereits urban geprägten Umfeld befindet. Darüber hinaus sind zur Vorsorge gegen Lichtemissionen entsprechende Festsetzungen im sensiblen Bereich des Wohnmobilstellplatz getroffen.

Aufgrund der, im Planbereich jedoch etablierten Nutzung, für die hier eine Standortabsicherung erfolgen soll, ist jedoch davon auszugehen, dass in diesen Bereichen keine besonders lärmempfindlichen Tierarten vorkommen. Die Lärmemissionen durch die geplante Nutzung sind deshalb als untergeordnet eingestuft. Der Lärm ist bei der derzeitigen Nutzung minimal. Während der Bauphase wird Lärm in einem limitierten Zeitraum emittiert.

Es ist weiterhin festgesetzt, dass der Bereich des Biotop Nr. 433 gegen Betreten geschützt werden soll und dass dafür Sorge getragen werden muss, dass zum Ufer hin keine Trampelpfade entstehen.

Die artenschutzrechtlich betrachteten Wasservögel brüten nach heutigem Kenntnisstand zwischen Müller- und Schleuseninsel, so dass eine direkte Störung durch die geplante Nutzung hier verneint werden kann.

**Darstellung der durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen als Lebensstätten von Arten**

<b>Lebensraumtyp</b>	<b>mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante baulichen Erweiterung:</b>
3150	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
3260	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
6110	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
6210	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
6430	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
6510	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
8210	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
8220	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
8230	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
8310	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
9110	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
9130	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
9160	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
9170	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
9180	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt
91E0	Der Lebensraum ist nicht betroffen und wird weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt

<b>Biotopkomplexe</b>	<b>mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben:</b>
Binnengewässer	nicht betroffen
Fels- + Rohbodenkomplexe	nicht betroffen
Ackerkomplex	nicht betroffen

Grünlandkomplex trockener Standorte	nicht betroffen
Grünlandkomplex mittlerer Standorte	nicht negativ betroffen
Ried- + Röhrichtkomplex	nicht betroffen
Zwergstrauchheidenkomplex	nicht betroffen
Laubwaldkomplex	nicht betroffen
Nadelwaldkomplex	nicht betroffen
Kunstforsten	nicht betroffen
Mischwaldkomplex	nicht betroffen
Anthropogen stark überformte Komplexe	Betroffen ist eine Bebauung durch die KKH mit zugehörigen Parkflächen und Freianlagen sowie ein bestehender Wohnmobilstellplatz und ein als Freizeitgarten genutzter Bereich

Arten	mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben:
siehe o.a. Arten	Es ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass flugfähige Arten (Vögel, Schmetterlinge, Libellen, Fledermäuse) insbesondere den Luftraum als Teil ihres Aktionsraumes nutzen. Dieser bleibt auch durch zusätzliche mögliche bauliche Anlagen in Zukunft erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, stellen insgesamt, auch mit den baulichen Anlagen, Teilhabitate dar, die jedoch in ihrer Funktion untergeordnet sind und nur zu einem äußerst geringfügigen Teil der Gesamtbioptope der jeweiligen Arten ausmachen. Somit ist der Verlust vorhandener Strukturen mit einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme, bezogen auf die lokale und regionale hohe Repräsentanz der jeweiligen Biotoptypen, als äußerst gering zu beurteilen. Zusammenfassend werden die lokalen Populationen der jeweiligen Arten insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt, zumal der Hauptlebensraum innerhalb des ausgewiesenen FFH-Gebietes liegt. Dieser wird durch das Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

**Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens**

<b>mögliche erhebliche Beeinträchtigung</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)</b>
<b>anlagebedingt</b>		
Flächenverlust Überbauung und Versiegelung	nicht betroffen	Die mögliche Überbauung ist nur außerhalb des FFH-Gebietes möglich. Hierdurch ist weder eine unmittelbare noch mittelbare Beeinträchtigung der Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten des FFH-Gebietes anzunehmen.
Flächenumwandlung	Zusätzliche Bebauung wird durch den Bebauungsplan ermöglicht.	Durch die Flächenumwandlung im Plangebiet gehen keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten des FFH-Gebietes aus.
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	nicht betroffen	
Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	nicht betroffen	
<b>betriebsbedingt</b>		
optische Wirkungen	Das Plangebiet ist bereits durch vorhandene Bebauung + Nutzung erheblich landschaftsbildlich vorbelastet.	Es ist keine zusätzliche Auswirkung zu erkennen.
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	nicht betroffen	
Gewässerausbau	nicht betroffen	
Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	nicht betroffen	
Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	nicht betroffen	
<b>baubedingt</b>		
Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Erfolgt innerhalb der Baufläche.	
Emissionen und akustische Wirkungen	Der Bebauungsplan bereitet im Wesentlichen die Erweiterung der vorhandenen Bebauung in Form eines Anbaus an das bestehende Gebäude und die Sanierung bestehender Anlagen (Wohnmobilstellplatz) vor.	Die Eingriffe und die damit verbundenen Auswirkungen werden ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen erfolgen, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht zu erwarten sind. Während der Bauphase bzw. auch während der anschließenden

		Nutzung sind keine zusätzlichen nennenswerte Immissionen, die auf dem Gelände entstehen, zu erwarten, da sich der Geltungsbereich in einem bereits urban geprägten Umfeld befindet. Somit ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen keine besonders lärmempfindlichen oder sonst sensible Tierarten vorkommen. Die Lärmemissionen durch das geplante Baugebiet sind deshalb untergeordnet. Der Lärm ist bei der derzeitigen Nutzung minimal. Während der Bauphase wird Lärm in einem limitierten Zeitraum emittiert.
--	--	---

4. **Gibt es in der Umgebung weitere Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (Kumulative Wirkungen)?**

- ja  
x nein

5. **Können im Ergebnis von Frage 2 bis 4 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes ausgeschlossen werden?**

- x ja → ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar  
nein → weiter bei Ziffer 6

## Anhang 3:

### Beobachtungsliste der Avifauna zur Verfügung gestellt durch die Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar e. V. im Jahr 2017

#### Beobachtungen Marktflecken Villmar und Lahntal bei Villmar

- Nilgans (Alopochen aegyptiacus) Beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
Stockente (Anas platyrhynchos) Beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 13 ø: 8  
Weißstorch (Ciconia ciconia) Beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 3 ø: 2  
Graureiher (Ardea cinerea) Beobachtungen: 12 min.: 1 max.: 3 ø: 2  
Silberreiher (Egretta alba) Beobachtungen: 3 min.: 1 max.: 4 ø: 2  
Kormoran (Phalacrocorax carbo) Beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
Turmfalke (Falco tinnunculus) Beobachtungen: 8 min.: 1 max.: 2 ø: 1  
Schwarzmilan (Milvus migrans) Beobachtungen: 4 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Rotmilan (Milvus milvus) Beobachtungen: 16 min.: 1 max.: 17 ø: 3  
Rotmilan (Nominotypisches Taxon) (Milvus milvus subsp. milvus) Beobachtungen: 1 min.: 5 max.: 5 ø: 5  
Weißbüchelweihe (unbestimmt) (Circus cyaneus/macrourus/pygargus) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Mäusebussard (Buteo buteo) Beobachtungen: 15 min.: 1 max.: 6 ø: 2  
Kranich (Grus grus) Beobachtungen: 2 min.: 70 max.: 80 ø: 75  
Ringeltaube (Columba palumbus) Beobachtungen: 4 min.: 1 max.: 20 ø: 9  
Türkentaube (Streptopelia decaocto) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Kuckuck (Cuculus canorus) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Grünspecht (Picus viridis) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 3 ø: 2  
Neuntöter (Lanius collurio) Beobachtungen: 1 min.: 4 max.: 4 ø: 4  
Elster (Pica pica) Beobachtungen: 4 min.: 2 max.: 8 ø: 4  
Rabenkrähe (Corvus corone) Beobachtungen: 11 min.: 1 max.: 50 ø: 12  
Saatkrähe (Corvus frugilegus) Beobachtungen: 3 min.: 4 max.: 15 ø: 10  
Dohle (Corvus monedula) Beobachtungen: 3 min.: 4 max.: 8 ø: 6  
Blaumeise (Parus caeruleus) Beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
Rauchschwalbe (Hirundo rustica) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Mehlschwalbe (Delichon urbica) Beobachtungen: 1 min.: 40 max.: 40 ø: 40  
Zilpzalp (Phylloscopus collybita) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Dorngrasmücke (Sylvia communis) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Star (Sturnus vulgaris) Beobachtungen: 5 min.: 6 max.: 100 ø: 53  
Rotdrossel (Turdus iliacus) Beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
Amsel (Turdus merula) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 2 ø: 2  
Wacholderdrossel (Turdus pilaris) Beobachtungen: 2 min.: 30 max.: 50 ø: 40  
Rotkehlchen (Erithacus rubecula) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Feldsperling (Passer montanus) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Bachstelze (Motacilla alba) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Girlitz (Serinus serinus) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Grünfink (Carduelis chloris) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
Goldammer (Emberiza citrinella) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 10 ø: 6

### Lahntal bei Villmar

- Höckerschwan** (*Cygnus olor*) Beobachtungen: 16 min.: 1 max.: 8 ø: 3  
**Nilgans** (*Alopochen aegyptiacus*) Beobachtungen: 9 min.: 1 max.: 30 ø: 7  
**Stockente** (*Anas platyrhynchos*) Beobachtungen: 18 min.: 8 max.: 78 ø: 31  
**Gänsesäger** (*Mergus merganser*) Beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
**Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) Beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
**Graureiher** (*Ardea cinerea*) Beobachtungen: 7 min.: 1 max.: 2 ø: 1  
**Kormoran** (*Phalacrocorax carbo*) Beobachtungen: 10 min.: 1 max.: 36 ø: 5  
**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) Beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
**Rotmilan** (*Milvus milvus*) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Habicht** (*Accipiter gentilis*) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Mäusebussard** (*Buteo buteo*) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*) Beobachtungen: 4 min.: 1 max.: 3 ø: 2  
**Blässhuhn** (*Fulica atra*) Beobachtungen: 13 min.: 1 max.: 4 ø: 2  
**Ringeltaube** (*Columba palumbus*) Beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
**Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Uhu** (*Bubo bubo*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Steinkauz** (*Athene noctua*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Eisvogel** (*Alcedo atthis*) Beobachtungen: 6 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Grünspecht** (*Picus viridis*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Elster** (*Pica pica*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Rabenkrähe** (*Corvus corone*) Beobachtungen: 6 min.: 2 max.: 12 ø: 6  
**Blaumeise** (*Parus caeruleus*) Beobachtungen: 5 min.: 2 max.: 6 ø: 3  
**Kohlmeise** (*Parus major*) Beobachtungen: 3 min.: 2 max.: 10 ø: 5  
**Weidenmeise** (*Parus montanus*) Beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2  
**Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) Beobachtungen: 3 min.: 3 max.: 16 ø: 8  
**Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) Beobachtungen: 2 min.: 12 max.: 20 ø: 16  
**Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*) Beobachtungen: 3 min.: 2 max.: 3 ø: 3  
**Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 2 ø: 2  
**Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Kleiber** (*Sitta europaea*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Star** (*Sturnus vulgaris*) Beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 24 ø: 13  
**Amsel** (*Turdus merula*) Beobachtungen: 8 min.: 1 max.: 10 ø: 4  
**Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*) Beobachtungen: 4 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Hausperling** (*Passer domesticus*) Beobachtungen: 1 min.: 20 max.: 20 ø: 20  
**Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*) Beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Bachstelze** (*Motacilla alba*) Beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 3 ø: 2  
**Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*) Beobachtungen: 3 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
**Buchfink** (*Fringilla coelebs*) Beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 1 ø: 1